

Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz (Anzeigenverordnung - AnzV)

AnzV

Ausfertigungsdatum: 19.12.2006

Vollzitat:

"Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 19.12.2022 I 2645

Hinweis: Änderung durch Art. 18 G v. 22.12.2023 I Nr. 411 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Diese Verordnung dient auch der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 177 S. 1) und der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 177 S. 201).

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 31.12.2006 +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der

EGRL 48/2006

(CELEX Nr: 306L0048)

EGRL 49/2006

(CELEX Nr: 306L0049) +++)

Eingangsformel

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verordnet

- auf Grund des § 24 Abs. 4 Satz 1 und 3, auch in Verbindung mit § 2b Abs. 1 Satz 2 und 3, des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), von denen § 2b Abs. 1 Satz 2 und 3 zuletzt durch Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) und § 24 Abs. 4 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und
- auf Grund des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank,

jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der zuletzt durch die Verordnung vom 17. November 2005 (BGBl. I S. 3187) geändert worden ist:

§ 1 Einreichungsverfahren

(1) Die Anzeigen und die Unterlagen, die nach dem Kreditwesengesetz zu erstatten oder vorzulegen sind und durch diese Verordnung näher bestimmt werden, sind vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Verordnung jeweils in einfacher Ausfertigung der Aufsichtsbehörde im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (Aufsichtsbehörde) und der für das Institut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen. Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften nach § 12a Absatz 1 Satz 3 und § 24 Absatz 3a des Kreditwesengesetzes sind der Hauptverwaltung, in deren Bereich das übergeordnete Unternehmen nach § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder das konglomeratsangehörige Unternehmen aus der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche mit der höchsten Bilanzsumme seinen Sitz hat, einzureichen.

(2) Sofern die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) Aufsichtsbehörde ist und der Bundesanstalt eine entsprechende Einverständniserklärung des Verbandes vorliegt, haben Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, die nach dieser Verordnung zu erstattenden Anzeigen und vorzulegenden Unterlagen, mit Ausnahme der Anzeige nach § 24 Absatz 1a Nummer 4 bis 6, Absatz 1c und 1d des Kreditwesengesetzes, über ihren Verband mit je einer weiteren, für diesen bestimmten Ausfertigung einzureichen. Der Verband hat die Anzeigen und Unterlagen an die Bundesanstalt und die für das betroffene Institut zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank in der in dieser Verordnung jeweils bestimmten Anzahl von Ausfertigungen mit seiner Stellungnahme, bei Sparkassen zusammen mit der Stellungnahme der Prüfungsstelle, unverzüglich weiterzuleiten. Die Bundesanstalt kann auf die gesonderte Stellungnahme der Prüfungsstelle verzichten.

(3) Soweit die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde im Sinne des § 1 Absatz 5 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes ist, sind § 24 Absatz 3c und § 24a Absatz 4a des Kreditwesengesetzes zu beachten.

(4) Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank ist für Anzeigen und Unterlagen ein elektronischer Einreichungsweg zu nutzen. Nähere Bestimmungen zum jeweiligen elektronischen Einreichungsweg treffen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank auf ihrer jeweiligen Internetseite.

§ 2 Rechtsträgererkennung

(1) Zur Identifizierung im Meldewesen benötigen die folgenden Unternehmen eine Rechtsträgererkennung:

1. Kreditinstitute,
2. CRR-Wertpapierfirmen,
3. Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, L 208 vom 2.8.2013, S. 68, L 321 vom 30.11.2013, S. 6, L 193 vom 21.7.2015, S. 166), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 153) geändert worden ist,
4. gemischte Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und
5. Unternehmen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 6 des Kreditwesengesetzes.

(2) Die Rechtsträgererkennung muss von einer Vergabestelle ausgegeben sein, die einem international von Aufsichtsbehörden anerkannten System zur Identifizierung von Rechtsträgern angehört.

(3) Die Rechtsträgererkennung ist der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach ihrem Erwerb schriftlich mitzuteilen.

(4) Unternehmen, die gemäß Absatz 1 eine Rechtsträgererkennung benötigen, sind verpflichtet, die Gültigkeit der ihnen zugeteilten Rechtsträgererkennung aufrechtzuerhalten, insbesondere durch die Bezahlung des dafür erforderlichen Entgelts.

(5) Ändern sich Firma, juristischer Sitz, Anschrift der Hauptniederlassung, Rechtsform, zuständiges Handelsregister oder Handelsregister-Nummer, so sind die neuen Angaben unverzüglich der für die Rechtsträgererkennung zuständigen Vergabestelle zu melden.

(6) Übergeordnete Unternehmen einer Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes haben sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihrer Gruppe, für die sie nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder nach dem Kreditwesengesetz Informationen an die Bundesanstalt oder an die Deutsche Bundesbank zu melden haben, die Pflichten nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 erfüllen.

§ 3 Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes (Wesentliche Auslagerungen)

(1) Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes über die Absicht und den Vollzug einer wesentlichen Auslagerung müssen folgende Informationen enthalten:

1. eine vom Institut vergebene Referenznummer für jeden Auslagerungsvertrag,

2. Angaben zum Beginn und, sofern vereinbart, zum Ende der Vertragslaufzeit sowie gegebenenfalls zum Zeitpunkt der nächsten Vertragsverlängerung und zu den Kündigungsfristen,
3. die Bezeichnung der wesentlichen Aktivitäten und Prozesse einschließlich einer Bezeichnung der Daten, die im Rahmen der Auslagerung übermittelt werden oder wurden, sowie die Angabe, ob personenbezogene Daten übermittelt werden oder wurden und ob das Auslagerungsunternehmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird oder worden ist,
4. eine Kategorie, die die Art der Aktivitäten und Prozesse widerspiegelt und die Ermittlung verschiedener Arten von Vereinbarungen ermöglicht,
5. die Angabe, ob in Teilen oder im Ganzen ausgelagert wird oder worden ist,
6. die Firma, die Handelsregisternummer sowie gegebenenfalls die Rechtsträgerkennung, die im Handelsregister eingetragene Adresse und sonstige relevante Kontaktangaben des Auslagerungsunternehmens und die Firma des Mutterunternehmens,
7. den Staat, in dem der Dienst erbracht werden soll oder wird, einschließlich des Standortes, an dem die Daten gespeichert werden sollen oder werden,
8. das Datum der letzten Bewertung der Wesentlichkeit der auszulagernden oder ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse und die Angabe, warum die Auslagerung als wesentlich eingestuft wird,
9. bei der Auslagerung zu einem Cloud-Anbieter das Cloud-Dienstmodell, das Cloud-Bereitstellungsmodell und die Art der betreffenden Daten sowie die Standorte, an denen diese Daten gespeichert werden sollen oder werden,
10. die Institute und sonstigen Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis, die von der Auslagerung Gebrauch machen, sofern einschlägig,
11. die Angabe, ob das Auslagerungsunternehmen oder ein von ihm beauftragtes Subunternehmen Teil der Institutsgruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder der Finanzholding-Gruppe oder der gemischten Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems ist, zu der oder dem das Institut gehört, oder sich im Eigentum von anderen Instituten innerhalb der Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe oder von anderen Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungssystems befindet, zu der oder dem das Institut gehört, sofern einschlägig,
12. das Datum der letzten Risikoanalyse und eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Risikoanalyse,
13. die Benennung der Personen und ihrer Funktion oder des Entscheidungsgremiums des Instituts, die oder das den Auslagerungsvertrag genehmigt haben oder hat, sowie gegebenenfalls das Datum der Genehmigung,
14. das auf den Auslagerungsvertrag anwendbare Recht,
15. gegebenenfalls das Datum der letzten und der nächsten geplanten Prüfung durch das Institut beim Auslagerungsunternehmen,
16. gegebenenfalls die Firmen und die Handelsregisternummern oder andere eindeutige Identifikationsnummern von durch das Auslagerungsunternehmen beauftragten Subunternehmen, an die wesentliche Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses weiter ausgelagert werden sollen oder wurden, jeweils einschließlich
 - a) des Staates, in dem diese Subunternehmen registriert sind,
 - b) des Standortes, an dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder wird, und
 - c) gegebenenfalls des Standortes, an dem die Daten gespeichert werden sollen oder werden,
17. das Ergebnis einer Bewertung der Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens durch
 - a) die Zuordnung zu den Kategorien „leicht“, „schwierig“ oder „unmöglich“,
 - b) die Angabe der Möglichkeit einer Wiedereingliederung der wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses in das Institut und
 - c) die Angabe der Auswirkungen einer etwaigen Einstellung der wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses,
18. die Angabe, ob alternative Auslagerungsunternehmen gemäß der Bewertung nach Nummer 17 Buchstabe a vorhanden sind,

19. die Angabe, ob die auszulagernde oder ausgelagerte wesentliche Aktivität oder der auszulagernde oder ausgelagerte wesentliche Prozess Geschäftsvorgänge unterstützt, die zeitkritisch sind, und
20. das für die Auslagerung veranschlagte jährliche Budget oder die damit verbundenen Kosten.

Bei Anzeigen nach Satz 1 ist der Auslagerungsvertrag auf Verlangen der Bundesanstalt einzureichen.

(2) Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes über wesentliche Änderungen einer bestehenden wesentlichen Auslagerung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, sind insbesondere einzureichen bei

1. Vertragsänderungen von wesentlicher Bedeutung,
2. Vereinbarungen zusätzlicher vertraglicher Regelungen, insbesondere der Vereinbarung zusätzlicher Leistungen,
3. Änderung der Bewertung, ob eine Auslagerung als wesentlich oder unwesentlich einzustufen ist,
4. wesentlichen Abweichungen, die sich aufgrund einer neuen oder geänderten Risikoanalyse bezüglich der Auslagerung ergeben,
5. Abschluss neuer Subauslagerungen wesentlicher Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses,
6. Änderung der Einschätzung zur Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens,
7. nachträglicher Verlagerung der Erbringung von Dienstleistungen in Drittstaaten durch das Auslagerungsunternehmen oder seine beauftragten Subunternehmen,
8. Kündigung oder sonstiger Beendigung des Auslagerungsvertrags,
9. Kenntnis des Instituts von der Übernahme der Kontrolle über das Auslagerungsunternehmen durch ein anderes Unternehmen.

Zeigt das Institut die wesentliche Änderung einer wesentlichen Auslagerung an, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestand, sind zudem die Daten nach Absatz 1 anzuzeigen.

(3) Anzeigen nach Absatz 1 und 2 sind elektronisch über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt einzureichen.

(4) Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes über schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, sind insbesondere einzureichen bei

1. nicht nur kurzfristiger Unterbrechung oder Unmöglichkeit der Erbringung der ausgelagerten wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses,
2. erheblichen Vertragsverletzungen durch das Auslagerungsunternehmen,
3. erheblichen Rechtsverstößen, insbesondere durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen der Auslagerung, durch umfassende Einschränkungen von Informations- und Prüfrechten des Instituts oder der Aufsichtsbehörde oder Verstößen des Auslagerungsunternehmens gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen,
4. fehlender oder unzureichender Bereitschaft des Auslagerungsunternehmens, aufsichtliche Anordnungen umzusetzen oder an deren Umsetzung mitzuwirken, insbesondere im Rahmen der Missstands-beseitigung und -vermeidung,
5. erheblichen Sicherheitsvorfällen im Zusammenhang mit den ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen beim Institut oder beim Auslagerungsunternehmen,
6. unzureichendem Risiko- und Notfallmanagement des Auslagerungsunternehmens,
7. unzureichenden Ressourcen des Auslagerungsunternehmens für die ordnungsgemäße Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten oder Prozesse,
8. Kenntnis des Instituts von Umständen, nach denen eine leitende Person des Auslagerungsunternehmens nicht als zuverlässig betrachtet werden kann,
9. fehlender oder unzureichender Unterstützung durch das Auslagerungsunternehmen bei Beendigung der Auslagerung,
10. drohender Zahlungsunfähigkeit des Auslagerungsunternehmens,

11. Kenntnis des Instituts von schwerwiegenden Reputationsschäden beim Auslagerungsunternehmen,
12. Konflikten am Sitz des Auslagerungsunternehmens in einem Drittstaat, die zu einer wesentlichen Gefährdung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse führen oder dazu führen könnten.

§ 4 Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 17 und Absatz 1b Satz 2 des Kreditwesengesetzes

- (1) Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 17 und Absatz 1b Satz 2 des Kreditwesengesetzes müssen enthalten:
1. Angaben über die Höhe und die Art der Berechnung des nach § 24 Absatz 1 Nummer 17 des Kreditwesengesetzes maßgeblichen Prozentsatzes,
 2. die Kreditbedingungen sowie
 3. die gestellten Sicherheiten.
- (2) Anzeigen nach § 24 Absatz 1b Satz 2 des Kreditwesengesetzes sind als Änderungsanzeigen zu kennzeichnen.
- (3) Kredite sind nicht nach § 24 Absatz 1b Satz 2 des Kreditwesengesetzes anzuzeigen, wenn
1. sie bereits nach § 24 Absatz 1 Nummer 17 des Kreditwesengesetzes angezeigt wurden und
 2. sich die rechtsgeschäftliche Änderung der Kreditbedingungen auf eine Anpassung des Zinssatzes entsprechend der Entwicklung des Marktzins beschränkt.

§ 5 Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 15 des Kreditwesengesetzes (Bestellung von Personen)

(1) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes über die Absicht, einen Geschäftsleiter zu bestellen und eine Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamtem Geschäftsbereich zu ermächtigen, sowie über den Vollzug, die Aufgabe oder die Änderung einer solchen Absicht haben

1. Institute, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern“ nach Anlage 1 und
2. Institute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern“ nach Anlage 8

zu verwenden.

(2) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes über die Bestellung eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans haben

1. Institute, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 2 und
2. Institute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 9

zu verwenden.

(3) Auf Verlangen der Bundesanstalt sind weitere Auskünfte zu erteilen und weitere Unterlagen vorzulegen.

(4) Wenn eine Anzeige nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes über den Vollzug der Bestellung eines Geschäftsleiters oder der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamtem Geschäftsbereich länger als 12 Monate nach der Anzeige einer solchen Absicht abgegeben wird, sind die nach den §§ 5a bis 5d beizufügenden Unterlagen und Erklärungen in aktualisierter Form erneut einzureichen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall darauf verzichten.

(5) Mit Einreichung der nach den §§ 5a und 5b der Anzeige beizufügenden Unterlagen bestätigt das anzeigende Institut, dass die Unterlagen nach seinem Kenntnisstand richtig sind.

§ 5a Lebenslauf der nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 15 des Kreditwesengesetzes anzuzeigenden Person

(1) Den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes ist ein aussagekräftiger Lebenslauf der

genannten Personen beizufügen. Der Lebenslauf muss lückenlos, vollständig und wahr sein. Er muss eigenhändig unterzeichnet und mit einem Datum versehen sein.

(2) Der Lebenslauf hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen, sämtliche Vornamen und den Geburtsnamen,
2. den Geburtstag,
3. den Geburtsort,
4. den Wohnsitz,
5. die Staatsangehörigkeit,
6. eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung,
7. die Namen aller Unternehmen, für die diese Person tätig ist oder gewesen ist und
8. Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit einschließlich Nebentätigkeiten.

Der Schwerpunkt des Lebenslaufs hat auf den Stationen des Berufslebens zu liegen. Bei den einzelnen Stationen ist nicht nur das Jahr, sondern auch der Monat des Beginns und des Endes einer Tätigkeit anzugeben.

(3) Bei einer Anzeige nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes sind in dem Lebenslauf bei der Art der jeweiligen Tätigkeit insbesondere der Umfang der Vertretungsmacht dieser Person, ihre internen Entscheidungskompetenzen und die ihr innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzulegen. Sofern vorhanden, sind dem Lebenslauf Arbeitszeugnisse über unselbständige Tätigkeiten, die in den letzten drei Jahren vor Abgabe der Anzeige ausgeübt wurden, beizufügen.

§ 5b Erklärungen der nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 15 des Kreditwesengesetzes anzuzeigenden Personen und des anzeigenden Instituts

(1) Ein Institut, bei dem die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, hat den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes eine Erklärung der dort genannten Personen beizufügen, ob nach deren Kenntnis

1. gegen sie ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens geführt wird oder geführt wurde,
2. gegen sie im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder vergleichbares Verfahren geführt wird oder mit einer Geldbuße oder sonstigen Sanktion abgeschlossen wurde,
3. gegen sie eine Aufsichtsbehörde eine gewerberechtliche Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung oder ein aufsichtliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt hat,
4. durch eine öffentliche Stelle eine auf sie oder auf ein von ihr geleitetes Unternehmen oder Gewerbe lautende Zulassung, Mitgliedschaft oder Registereintragung versagt, aufgehoben, zurückgenommen, widerrufen oder gelöscht wurde oder in sonstiger Weise die Ausübung eines Berufes, der Betrieb eines Gewerbes oder die Vertretung oder Führung der Geschäfte untersagt wurde oder ein entsprechendes Verfahren geführt wird oder
5. sie oder ein von ihr geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt ist oder war.

In der Erklärung können Strafverfahren unberücksichtigt bleiben, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister entfernt oder getilgt worden ist oder die gemäß § 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht angegeben werden müssen. Eintragungen, die gemäß § 153 der Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben. Die nach den §§ 153 und 153a der Strafprozessordnung eingestellten Strafverfahren sind anzugeben. Die gemäß Satz 1 und 4 anzugebenden Sachverhalte sind gegebenenfalls zu erläutern. Kopien der Urteile, Beschlüsse, Sanktionen oder sonstiger Dokumente über den Abschluss der Verfahren sind beizufügen.

(2) Den in Absatz 1 genannten Anzeigen sind beizufügen:

1. eine Erklärung dieser Person, ob sie in einem Angehörigkeitsverhältnis im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches steht mit
 - a) einem Mitglied der Geschäftsleitung des anzeigenden Unternehmens oder der Geschäftsleitung von dessen Mutter- oder eines Tochterunternehmens oder

- b) einem Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des anzeigenden Unternehmens oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von dessen Mutter- oder Tochterunternehmen;
2. eine Erklärung dieser Person über Geschäftsbeziehungen zu dem anzeigenden Unternehmen oder zu dessen Mutter- oder eines Tochterunternehmens, die die Person selbst, ein naher Angehöriger der Person oder ein von der Person geleitetes Unternehmen unterhält und aus denen sich eine wirtschaftliche Abhängigkeit zu dem Unternehmen ergeben kann; nahe Angehörige sind der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner, der Partner in einer Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern sowie andere Verwandte, mit denen die Person in einem Haushalt lebt;
 3. eine Erklärung dieser Person über weitere Mandate als Geschäftsleiter oder als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines oder mehrerer anderer Unternehmen;
 4. eine Aufstellung aller weiteren Tätigkeiten der Person, die sie als Geschäftsleiter eines Unternehmens oder als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines oder mehrerer anderer Unternehmen ausführt;
 5. Angaben zu den Tatsachen, die für die Beurteilung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben wesentlich sind; dabei ist der zeitliche Aufwand für die einzelnen Tätigkeiten und Mandate, die die Person ausübt, zu schätzen und in seiner geschätzten Summe anzugeben; reine Ehrenämter und Tätigkeiten, die dem Privatleben zuzuordnen sind, brauchen grundsätzlich nicht berücksichtigt zu werden.

(3) Für die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“ nach Anlage 2a zu verwenden. Das Formular ist vollständig auszufüllen und von der anzuzeigenden Person eigenhändig zu unterzeichnen.

(4) Ein Institut, bei dem die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, hat den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes einen „Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit – durch das beaufsichtigte Unternehmen auszufüllen“ nach Anlage 10 beizufügen.

(5) Ein Institut, bei dem die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, hat den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes zudem einen von der angezeigten Person vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten „Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit – durch die angezeigte Person auszufüllen“ nach Anlage 11 beizufügen.

§ 5c Führungszeugnis der nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 15 des Kreditwesengesetzes anzuzeigenden Person

(1) Die in den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes genannten Personen haben bei der Bundesanstalt ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes einzureichen.

(2) Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 oder zum Zeitpunkt der Bestellung nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich ist das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses.

(3) Personen, die einem Staat angehören oder ihren Wohnsitz in einem Staat haben, der kein Führungszeugnis ausstellt, haben Dokumente aus dem Herkunfts- oder Wohnsitzstaat einzureichen, die dem Führungszeugnis entsprechen. Werden dort auch derartige Dokumente nicht ausgestellt, so ist der Umfang der einzureichenden Ersatzunterlagen mit der Bundesanstalt im Einzelfall abzustimmen.

(4) Personen, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und Unterlagen aus jedem dieser Staaten einreichen.

(5) Sofern die Dokumente nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es grundsätzlich zusätzlich zum Original einer Übersetzung in die deutsche Sprache. Die Übersetzung muss beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt sein. Die Bundesanstalt kann auf die Übersetzung von Unterlagen in englischer Sprache verzichten.

§ 5d Auszug aus dem Gewerbezentralregister der nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 15 des Kreditwesengesetzes anzuzeigenden Person

(1) Die in den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes genannten Personen haben bei der Bundesanstalt einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung einzureichen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Person keinen Wohnsitz in Deutschland hat oder gehabt hat oder keine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausübt oder ausgeübt hat.

(2) Der Registerauszug darf zum Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 oder zum Zeitpunkt der Bestellung nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich ist das Datum der Ausstellung des Registerauszuges.

§ 5e Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 und 15a des Kreditwesengesetzes (Ausscheiden von Personen)

(1) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes haben

1. Institute, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern“ nach Anlage 1 und
2. Institute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern“ nach Anlage 8

zu verwenden. In dem Formular sind jeweils die Gründe für das Ausscheiden oder für die Entziehung der Befugnis anzugeben.

(2) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15a des Kreditwesengesetzes haben

1. Institute, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 2 und
2. Institute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 9

zu verwenden. In dem Formular sind jeweils die Gründe für das Ausscheiden anzugeben.

§ 5f Geschäftsleiter-Vertreter im Verhinderungsfall

Die Bestimmungen nach den §§ 5 bis 5e gelten auch für die Bestellung und das Ausscheiden eines Geschäftsleiter-Vertreters, der im Fall der Verhinderung eines Geschäftsleiters dessen Funktion ausüben soll.

§ 6 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 des Kreditwesengesetzes (Zweigstelle und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr ohne Errichtung einer Zweigstelle im Drittstaat)

Die Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 des Kreditwesengesetzes muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Staates, in dem die Zweigstelle errichtet, verlegt oder geschlossen oder die grenzüberschreitende Dienstleistung aufgenommen oder beendet wurde,
2. die Anschrift der Zweigstelle, die errichtet, verlegt oder geschlossen wurde; bei Verlegung der Zweigstelle ferner deren neue Anschrift und
3. die Bezeichnung aller aufgenommenen Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes.

Mehrere zeitgleich einzureichende Anzeigen nach Satz 1 können in einer Anzeige zusammengefasst werden, solange deren Übersichtlichkeit erhalten bleibt.

§ 7 Anzeigen von Instituten nach § 12a Absatz 1 Satz 3, § 24 Absatz 1 Nummer 12 und 13, § 24 Absatz 1a Nummer 1 und 2 sowie § 31 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes (bedeutende Beteiligungen an anderen Unternehmen, aktivische enge Verbindungen, Beteiligungen an oder Unternehmensbeziehungen mit Unternehmen mit Sitz im Ausland, Befreiungen)

(1) Einzelanzeigen von Instituten über aktivische Beteiligungsverhältnisse nach § 12a Absatz 1 Satz 3, § 24 Absatz 1 Nummer 12 und 13 und § 31 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes sind mit dem Formular „Aktivische Beteiligungsanzeige“ nach Anlage 3 dieser Verordnung einzureichen. Bei Änderungen des Beteiligungsverhältnisses sind Einzelanzeigen einzureichen, wenn

1. durch die Änderung 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens erreicht, über- oder unterschritten werden,
2. das Unternehmen ein Tochterunternehmen wird oder nicht mehr ist,
3. die gehaltenen Anteile an dem Unternehmen nicht mehr oder nunmehr die Voraussetzungen des § 1 Absatz 9 Satz 3 des Kreditwesengesetzes oder des Artikels 91 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllen,
4. unmittelbar gehaltene Anteile ganz oder teilweise auf ein Tochterunternehmen übertragen werden,
5. sich bei ganz oder teilweise mittelbar gehaltenen Anteilen die Anzahl oder die Identität der zwischengeschalteten Unternehmen verändert oder die Anteile nunmehr ganz oder teilweise vom Institut selbst gehalten oder unter den Beteiligten umverteilt werden oder
6. für das Unternehmen die Befreiung des § 31 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes in Anspruch genommen wird.

(2) Sammelanzeigen von Instituten über aktivische Beteiligungsverhältnisse nach § 24 Absatz 1a Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes und § 31 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes sind nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Juni des Folgejahres als Sammlung fortlaufend nummerierter Teilanzeigen mit dem Formular "Aktivische Beteiligungsanzeige" nach Anlage 3 dieser Verordnung einzureichen.

(3) Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 33 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5, § 34 Absatz 1 und 2, § 35 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.

(4) Erfüllt ein Beteiligungsverhältnis mehrere Anzeigetatbestände, ist nur ein Formular zu verwenden. Für jedes weitere anzeigepflichtige Beteiligungsverhältnis ist unter Berücksichtigung der Regelung des Satzes 1 ein gesondertes Formular zu verwenden. Bei komplexen Beteiligungsstrukturen ist der Anzeige zusätzlich das Formular "Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen" nach Anlage 4 dieser Verordnung beizufügen. Komplexe Beteiligungsstrukturen liegen insbesondere vor bei Treuhandverhältnissen sowie bei Beteiligungen, die gleichzeitig unmittelbar und mittelbar über ein oder mehrere Unternehmen oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten werden.

(5) Auf Verlangen der Europäischen Zentralbank, der Bundesanstalt oder der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank sind weitere Angaben, insbesondere zu Übernahmepreis und Veräußerungserlös, einzureichen.

(6) Die Einzelanzeigen und Sammelanzeigen sollen im papierlosen Verfahren der Deutschen Bundesbank eingereicht werden. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Internetseite die für eine Dateneinreichung im Wege der Datenfernübertragung zu verwendenden Satzformate und den Einreichungsweg. Sie hat die bei ihr eingereichten Anzeigen an die Bundesanstalt weiterzuleiten. Nimmt ein in § 1 Abs. 2 genanntes Kreditinstitut an dem papierlosen Einreichungsverfahren teil, hat es abweichend von § 1 Abs. 2 nur eine Ausfertigung in einem mit seinem Verband abgestimmten Format diesem einzureichen. Der Verband leitet abweichend von § 1 Abs. 2 lediglich die dort genannten Stellungnahmen an die Bundesanstalt und an die für das betroffene Institut zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank jeweils in einfacher Ausfertigung weiter. Bei papiergebundener Einreichung gilt § 1.

(7) (weggefallen)

§ 8 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 10 und 12 und § 24 Abs. 1a Nr. 1 und 3 des Kreditwesengesetzes (bedeutende Beteiligungen an dem eigenen Institut und passivische enge Verbindungen)

(1) Einzelanzeigen über passivische Beteiligungsverhältnisse nach § 24 Abs. 1 Nr. 10 und 12 des Kreditwesengesetzes sind mit dem Formular "Passivische Beteiligungsanzeige" nach Anlage 5 dieser Verordnung einzureichen. Bei Änderungen des Beteiligungsverhältnisses sind Einzelanzeigen einzureichen, wenn

1. durch die Änderung 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte an dem Institut erreicht, über- oder unterschritten werden,
2. das Institut ein Tochter- oder Schwesterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist,

3. unmittelbar gehaltene Anteile ganz oder teilweise auf ein zwischengeschaltetes Unternehmen übertragen werden oder
4. sich bei ganz oder teilweise mittelbar gehaltenen Anteilen die Anzahl oder die Identität der zwischengeschalteten Unternehmen verändert oder die Anteile nunmehr ganz oder teilweise vom Anteilseigner selbst gehalten werden.

(2) Sammelanzeigen über passivische Beteiligungsverhältnisse nach § 24 Abs. 1a Nr. 1 und 3 des Kreditwesengesetzes sind nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Juni des Folgejahres mit dem Formular "Passivische Beteiligungsanzeige" nach Anlage 5 dieser Verordnung einzureichen.

(3) § 7 Abs. 3, 4 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Unternehmensbeziehung des Instituts zum Schwesterunternehmen eine komplexe Beteiligungsstruktur im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 3 darstellt.

§ 9 Sammelanzeigen nach § 24 Abs. 1a Nr. 4 des Kreditwesengesetzes (Anzahl inländischer Zweigstellen)

(1) Die Anzeige der Anzahl inländischer Zweigstellen nach § 24 Abs. 1a Nr. 4 des Kreditwesengesetzes ist jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres einzureichen. Der Aufsichtsbehörde ist die Anzeige nur auf Verlangen einzureichen.

(2) Bei der Berechnung der Anzahl der Zweigstellen sind auch Zweigstellen zu berücksichtigen, die nur vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten geschlossen waren oder sind. Nicht zu berücksichtigen sind Zweigstellen, die

1. nur vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten errichtet wurden,
2. nur automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen oder
3. ausschließlich dem Betreiben von Geschäften dienen, die keine Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen sind.

§ 9a Anzeigen nach § 24 Absatz 1a Nummer 5 und 6, Absatz 1c und 1d des Kreditwesengesetzes (Angaben zur Vergütung in CRR-Kreditinstituten)

(1) Anzeigen nach § 24 Absatz 1a Nummer 5 des Kreditwesengesetzes sind von CRR-Kreditinstituten, die als bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes gelten oder von der Aufsichtsbehörde oder der Deutschen Bundesbank dazu aufgefordert wurden, jährlich bis zum 15. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres mit den Formularen „R 01.00“, „R 02.00“, „R 03.00“, „R 05.00“, „R 09.00“, „R 10.00“, „R 11.00“, „R 12.00.a“ und „R 12.00.b“ nach den Anlagen 13 bis 21 einzureichen. Satz 1 gilt für Institutsgruppen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes und für nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass das übergeordnete Unternehmen mit Sitz im Inland die Angaben auf zusammengefasster oder teilkonsolidierter Basis einzureichen hat, sofern der Gruppe mindestens ein bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes angehört. Für Finanzholding-Gruppen oder gemischte Finanzholding-Gruppen im Sinne des § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Anzeigen nach § 24 Absatz 1a Nummer 6 des Kreditwesengesetzes über Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Mitarbeiter mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Million Euro (Einkommensmillionäre) sind von CRR-Kreditinstituten jährlich bis zum 15. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres mit den Formularen „R 04.00.a“, „R 04.00.b“, „R 04.00.c“ nach den Anlagen 22 bis 24 einzureichen. CRR-Kreditinstitute, deren übergeordnetes Unternehmen seinen Sitz in einem anderen Staat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat, haben die Anzeige nicht einzureichen. Satz 1 gilt für Institutsgruppen nach § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes und für nachgeordnete Unternehmen nach § 10a Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass das übergeordnete Unternehmen die Angaben für alle gruppenangehörigen Institute mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums einzureichen hat. Für Finanzholding-Gruppen oder gemischte Finanzholding-Gruppen nach § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes gilt Satz 3 entsprechend. Die Anzeige der Informationen über die Einkommensmillionäre erfolgt aggregiert für Vergütungsstufen von jeweils 1 Million Euro separat für jeden Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem mindestens ein Einkommensmillionär tätig ist. Einkommensmillionäre, die eine berufliche Tätigkeit in unterschiedlichen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ausüben, sind dem Vertragsstaat zuzuordnen, in dem sie ihre berufliche Tätigkeit hauptsächlich ausüben. Einkommensmillionäre, die eine berufliche Tätigkeit sowohl

innerhalb als auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ausüben, sind einem Vertragsstaat nach Satz 6 zuzuordnen, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit hauptsächlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ausüben.

(3) Anzeigen nach § 24 Absatz 1c des Kreditwesengesetzes sind von CRR-Kreditinstituten, die über einen Beschluss über die Billigung eines höheren Höchstwerts für die variable Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzes verfügen, der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank zweijährlich bis zum 15. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres mit dem Formular „R 07.00“ nach der Anlage 25 einzureichen. Die Anzeige erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

(4) Anzeigen nach § 24 Absatz 1d des Kreditwesengesetzes zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle sind von CRR-Kreditinstituten, die bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes sind oder die von der Aufsichtsbehörde oder der Deutschen Bundesbank dazu aufgefordert wurden, der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank dreijährlich bis zum 15. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres mit den Formularen „R 06.00.a“ und „R 06.00.b“ nach den Anlagen 26 und 27 einzureichen. In Institutsgruppen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind dabei die Angaben zum Lohngefälle des übergeordneten Unternehmens zugrunde zu legen. In Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen im Sinne des § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind der Anzeige die Angaben zum Lohngefälle des gruppenangehörigen CRR-Kreditinstituts mit der zum Meldestichtag höchsten Anzahl an Mitarbeitern, gemessen als Vollzeitäquivalent, zugrunde zu legen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für CRR-Kreditinstitute mit weniger als 50 Mitarbeitern unter Einbeziehung der Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Anzeige erfolgt auf Einzelinstitutsebene für die im Inland tätigen Mitarbeiter und Geschäftsleiter.

(5) Die Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 4 sind im elektronischen Verfahren bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht im Internet die für die Einreichung zu verwendenden Datenformate und den Einreichungsweg. Sie leitet die Anzeigen an die Aufsichtsbehörden weiter. Den Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 sind die Begriffsbestimmungen und Regelungen des Kreditwesengesetzes und der Institutsvergütungsverordnung zugrunde zu legen. Die Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 müssen sich jeweils auf die fixe und die variable Vergütung beziehen, die den Geschäftsleitern, Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder den Mitarbeitern für deren Leistung während des bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres vor der Einreichung der Anzeige gewährt worden ist oder nach § 20 Absatz 4 Nummer 2 der Institutsvergütungsverordnung ermittelt worden ist. Die Angaben nach Absatz 4 müssen sich auf die Gesamtjahresvergütung beziehen, die den Geschäftsleitern und Mitarbeitern für deren Leistung während des bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres vor der Einreichung der Anzeige gewährt worden ist; dabei sind reguläre Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung, garantierte variable Vergütungen und Abfindungen außen vor zu lassen. Bei Fremdwährungen ist der Umrechnungskurs der Europäischen Kommission für Finanzplanung und Haushalt im Dezember des Jahres zugrunde zu legen, für das die Anzeige erfolgt.

§ 10 Anzeigen nach § 24 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes (Vereinigung von Instituten)

Die Absicht von Instituten, sich zu vereinigen, ist von den beteiligten Instituten nach § 24 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes anzuzeigen, sobald auf Grund der geführten Verhandlungen anzunehmen ist, dass die Vereinigung zustande kommen wird. Das Scheitern der Fusionsverhandlungen ist unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt bei erfolgreichen Fusionsverhandlungen für den rechtlichen Vollzug der Vereinigung.

§ 10a Anzeigen nach § 24 Absatz 2a des Kreditwesengesetzes (Weitere Tätigkeiten der Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts von erheblicher Bedeutung)

Für Anzeigen nach § 24 Absatz 2a des Kreditwesengesetzes haben die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen von CRR-Instituten, die bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes sind, von Finanzholding-Gesellschaften und von gemischten Finanzholding-Gesellschaften

1. bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 6 und
2. bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 12

zu verwenden.

§ 11 Anzeigen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (Geschäftsleiter und Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen)

(1) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes haben die Geschäftsleiter und die Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft führen,

1. bei der die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern eines Instituts und Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen“ nach Anlage 6 und
2. bei der die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern eines Instituts und Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen“ nach Anlage 12

zu verwenden.

(2) Anzeigen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes sind mit dem Formular "Beteiligungen von Geschäftsleitern und Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen" nach Anlage 7 dieser Verordnung einzureichen. Eine Änderungsanzeige ist nur abzugeben, wenn die Beteiligung 30 Prozent oder 50 Prozent des Kapitals des Unternehmens erreicht, über- oder unterschreitet. § 7 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 12 Anzeigen nach § 24a Abs. 1, 3 und 4 des Kreditwesengesetzes (Errichtung einer Zweigniederlassung und Erbringung grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums)

(1) Anzeigen nach § 24a Abs. 1, 3 und 4 des Kreditwesengesetzes sind für jeden Staat des Europäischen Wirtschaftsraums gesondert einzureichen. Den Anzeigen nach § 24a Abs. 1 und 3 des Kreditwesengesetzes an die Aufsichtsbehörde sind im Fall der Aufnahmestaaten Österreich, Liechtenstein und Luxemburg eine zweite Ausfertigung und im Fall der übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Übersetzung in eine Amtssprache des Aufnahmestaates beizufügen. Sofern die Änderungsanzeige nach § 24a Abs. 4 des Kreditwesengesetzes an die zuständige Behörde des Aufnahmestaates nicht in einer Amtssprache dieses Staates abgefasst ist, ist dieser eine amtlich beglaubigte Übersetzung in eine solche Amtssprache beizufügen.

(2) Eine Änderungsanzeige nach § 24a Abs. 4 des Kreditwesengesetzes ist auch einzureichen, wenn die Zweigstelle geschlossen oder die erbrachte grenzüberschreitende Dienstleistung eingestellt wird.

(3) Im Geschäftsplan müssen die vorgesehenen geschäftlichen Aktivitäten typenmäßig bezeichnet werden entsprechend den Vorgaben in:

1. Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, L 208 vom 2.8.2013, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/59/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190) geändert worden ist, und
2. Anhang I der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1, L 45 vom 16.2.2005, S. 18, L 54 vom 22.2.2014, S. 23), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/78/EU (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120, L 170 vom 30.6.2011, S. 43, L 54 vom 22.2.2014, S. 23) geändert worden ist.

(4) Für Anzeigen nach § 24a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes gelten zudem folgende Bestimmungen:

1. Gesetzliche Beschränkungen des Umfangs der Erlaubnis sind darzulegen; Bausparkassen müssen darauf hinweisen, dass die Entgegennahme von Einlagen und die Vornahme von Ausleihungen in der Form des Bauspargeschäftes betrieben werden sollen.
2. Sämtliche in Aussicht genommenen Geschäfte, die in der Zweigniederlassung ausgeführt werden sollen, sind im Einzelnen zu erläutern; die Entwicklung deren Volumens und die hierfür erforderliche Personalausstattung sind für die ersten drei Jahre zu schätzen.

3. Ist die Errichtung mehrerer Betriebsstellen im Aufnahmestaat geplant, sind hierzu nähere Angaben zu machen.
4. Der Geschäftsplan muss außerdem den organisatorischen Aufbau der Zweigniederlassung darstellen. Dazu sind die internen Entscheidungskompetenzen, die Vertretungsmacht und die Art der Einbindung der Zweigniederlassung in das interne Kontrollverfahren des Instituts zu beschreiben.
5. Lebensläufe der Leiter der Zweigniederlassung unter besonderer Darstellung deren beruflichen Werdeganges sind beizufügen.

Satz 1 gilt für die nach § 24a Abs. 4 des Kreditwesengesetzes anzuzeigenden Änderungen der Verhältnisse bestehender Zweigniederlassungen entsprechend.

§ 13 Vorlage von Unterlagen nach § 26 des Kreditwesengesetzes (Jahresabschlüsse, Lage- und Prüfungsberichte)

Bei der Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses ist der Tag der Feststellung anzugeben.

§ 14 Anzeigen und Vorlage von Unterlagen nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (Anträge auf Erlaubnis)

(1) Anträge und Unterlagen nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes sind der Bundesanstalt in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) In den Anträgen ist anzugeben, für welche der in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Bankgeschäfte oder der in § 1 Absatz 1a Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes genannten Finanzdienstleistungen die Erlaubnis beantragt wird. Den Anträgen sind beglaubigte Ablichtungen der Gründungsunterlagen, des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung sowie die vorgesehene Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung beizufügen. Ferner sind die vorgesehenen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zu benennen.

(3) Zum Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes ist eine Bestätigung eines CRR-Kreditinstituts mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums darüber vorzulegen, dass das Anfangskapital eingezahlt sowie frei von Rechten Dritter ist und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht. Der Nachweis kann mit Zustimmung der Bundesanstalt auch erbracht werden durch eine schriftliche oder elektronische Bestätigung eines Prüfers, der im Falle der Erlaubniserteilung zur Prüfung des Jahresabschlusses des Antragstellers berechtigt wäre, über die vorhandenen Eigenmittel, die nach den für Institute geltenden Grundsätzen ermittelt worden sein müssen.

(4) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind,

1. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Bundesanstalt erteilt wird, die in § 5b Absatz 1 und 2 Nummer 2 und in den §§ 5c, 5d und 5f vorgesehenen Erklärungen, Angaben und Unterlagen, und,
2. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Europäische Zentralbank erteilt wird, die in § 5b Absatz 4 und 5 und in den §§ 5c, 5d und 5f vorgesehenen Erklärungen, Angaben und Unterlagen

einzureichen.

(5) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragsteller und der Inhaber bedeutender Beteiligungen sowie zur Prüfung, ob die Erlaubnis nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 des Kreditwesengesetzes zu versagen ist, sind dem Antrag die in § 8 Nummer 1 bis 5, §§ 8a bis 11a und 14 der Inhaberkontrollverordnung genannten Erklärungen und Unterlagen beizufügen und auf Verlangen der Bundesanstalt Auskünfte zu erteilen. Jeder Lebenslauf nach § 10 der Inhaberkontrollverordnung ist eigenhändig zu unterzeichnen. Die §§ 4, 5 und 16 der Inhaberkontrollverordnung sind entsprechend anzuwenden.

(6) Zur Beurteilung der zur Leitung des Instituts erforderlichen fachlichen Eignung der Inhaber und der Geschäftsleiter und zur Beurteilung der erforderlichen Sachkunde der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind,

1. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Bundesanstalt erteilt wird, die in § 5a genannten Unterlagen, und,

2. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Europäische Zentralbank erteilt wird, die in § 5a und § 5b Absatz 4 und 5 genannten Unterlagen einzureichen.

(6a) Zur Beurteilung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit und der Einhaltung der Mandatsbegrenzungen der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nach § 25c Absatz 2 und § 25d Absatz 3 oder Absatz 3a des Kreditwesengesetzes sind,

1. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Bundesanstalt erteilt wird, die in § 5b Absatz 2 Nummer 4 und 5 genannten Angaben zu machen, und,
2. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Europäische Zentralbank erteilt wird, die in § 5b Absatz 4 und 5 genannten Unterlagen einzureichen.

(7) Der dem Antrag nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Kreditwesengesetzes beizufügende Geschäftsplan hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Art der geplanten Geschäfte unter begründeter Angabe ihrer künftigen Entwicklung; hierzu sind Planbilanzen und Plangewinn- und -verlustrechnungen für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorzulegen,
2. die Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Instituts unter Beifügung eines Organigramms, das insbesondere die Zuständigkeiten der Geschäftsleiter erkennen lässt; es ist anzugeben, ob und wo Zweigstellen errichtet werden sollen,
3. die Darstellung der geplanten Regelungen zur Geschäftsorganisation des Instituts gemäß § 25a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes einschließlich der internen Kontrollverfahren des Instituts und
4. die Angabe des Mutterunternehmens sowie aller Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften innerhalb der Gruppe.

(8) Auf Verlangen der Bundesanstalt sind weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, dass keine Gründe für die Versagung der beantragten Erlaubnis bestehen.

§ 15 Anzeigen nach § 53a Satz 2 und 5 des Kreditwesengesetzes (Repräsentanzen von Instituten mit Sitz im Ausland)

(1) Anzeigen über die Errichtung einer Repräsentanz nach § 53a Satz 2 des Kreditwesengesetzes müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. genaue Bezeichnung und Anschrift der Repräsentanz,
2. Name des Leiters oder der Leiter der Repräsentanz,
3. Art und Umfang der Tätigkeit der Repräsentanz,
4. Datum des Beginns der Tätigkeit der Repräsentanz,
5. Name oder Firma, Sitz und Anschrift des Instituts, das die Repräsentanz errichtet hat,
6. Anschrift der Hauptverwaltung des Instituts,
7. satzungsmäßiger Geschäftsgegenstand des Instituts,
8. Art der tatsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit des Instituts im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat des Sitzes der Hauptverwaltung und
9. Name und Anschrift der Behörde, deren Aufsicht das Institut im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat des Sitzes der Hauptverwaltung unterliegt.

(2) Den Anzeigen über die Errichtung einer Repräsentanz sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Instituts, dass es die Errichtung der Repräsentanz beschlossen und die nach Absatz 1 Nr. 2 benannten Personen mit der Leitung der Repräsentanz betraut hat,
2. eine Erklärung, dass folgende Tätigkeiten nicht ausgeübt werden:
 - a) Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes,

- b) Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes sowie
 - c) Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
- 2a. eine Erklärung, dass im Inland der Name oder die Firma des Instituts nur mit dem Zusatz „Repräsentanz“ verwendet wird,
3. der letzte Jahresabschluss und Lagebericht des Instituts und
4. eine von der deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Sitzstaat des Instituts beglaubigte Bescheinigung der Behörde, deren Aufsicht das Institut im Sitzstaat und, falls davon abweichend, auch im Sitzstaat der Hauptverwaltung unterliegt, in der diese Behörde bestätigt, dass
- a) das Institut ihrer Solvenzaufsicht unterliegt oder kraft örtlichen Statuts eine Solvenzaufsicht über das Institut nicht besteht,
 - b) das Institut eine von ihr erteilte Erlaubnis zum Betreiben der Geschäfte in dem betreffenden Staat besitzt, soweit es sich um Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder um Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes handelt, oder eine Erlaubnis kraft örtlichen Statuts nicht erforderlich ist,
 - c) sie das Institut mit seinen Tochterunternehmen, die als Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Anbieter von Nebendienstleistungen einzustufen sind, auf konsolidierter Basis überwacht oder eine solche Aufsicht kraft örtlichen Statuts nicht vorgesehen ist und
 - d) das Institut eine allgemeine oder besondere Erlaubnis zur Errichtung der Repräsentanz erhalten hat oder dass eine solche Erlaubnis kraft örtlichen Statuts nicht vorgesehen ist.

Die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sind nur auf Verlangen der Bundesanstalt der Anzeige beizufügen.

(3) Eine Änderungsanzeige nach § 53a Satz 5 des Kreditwesengesetzes ist auch bei Änderungen, die sich während des Bestehens der Repräsentanz gegenüber den Angaben in der Errichtungsanzeige nach § 53a Satz 2 des Kreditwesengesetzes ergeben, einzureichen.

§ 16 Anzeigen nach § 12a Absatz 1 Satz 3 und nach § 24 Absatz 3a des Kreditwesengesetzes (Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften)

(1) Für Einzelanzeigen einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft nach § 12a Absatz 1 Satz 3 und nach § 24 Absatz 3a Satz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes ist das Formular „Aktivische Beteiligungsanzeige“ nach Anlage 3 dieser Verordnung zu verwenden. Sammelanzeigen nach § 24 Absatz 3a Satz 2 und 5 des Kreditwesengesetzes sind nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Juni des Folgejahres als Sammlung fortlaufend nummerierter Teilanzeigen mit dem Formular "Aktivische Beteiligungsanzeige" nach Anlage 3 dieser Verordnung einzureichen. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Für die Anzeigen nach § 24 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 und Satz 5 des Kreditwesengesetzes über die Absicht der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll oder das Ausscheiden dieser Person und über die Bestellung oder das Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gelten die §§ 5 bis 5f entsprechend.

§ 16a Übergangsvorschrift

Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1, für die das international von Aufsichtsbehörden anerkannte System zur Identifizierung von Rechtsträgern noch keine Vergabe einer Kennung ermöglicht, müssen die Rechtsträgerkennung erst erwerben, sobald die Vergabe auch für diese Unternehmen zugelassen ist.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 5e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnzV)

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1728 — 1729)

**Personelle Veränderungen
bei den Geschäftsleitern von Instituten und bei Personen, die die Geschäfte
einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten
Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen
- Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -
(Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG und nach § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 5 KWG)**

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

wird durch die
BBk ausgefüllt

Identnummer
Geschäftsleiter(in)¹

| | | | | | | |

Identnummer
des Instituts²

| | | | | | | |

1. Institut/Finanzholding-Gesellschaft/gemischte Finanzholding-Gesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ

BAK-Nr. (sechsstellig); Identnr.
(achtstellig)

2. Angaben zur Person

Herr Frau

Nachname, sämtliche Vornamen

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat)

3. Angaben zur Tätigkeit

Gesellschaftsrechtliche Funktion³

4. Absicht der Bestellung

Beschluss
des

vom:

- Absicht der Bestellung eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
 - Absicht der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)

- Absicht der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 oder Satz 5 KWG)

mit Wirkung vom _____

- Änderung der Absicht der Bestellung eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
- Änderung der Absicht der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)

neuer Zeitpunkt: _____

- Aufgabe der Absicht der Bestellung eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
- Aufgabe der Absicht der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)

Zeitpunkt der Aufgabe: _____

Grund der Aufgabe: _____

5. Vollzug der Bestellung

- Vollzug der Bestellung eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
- Vollzug der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
- Vollzug der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 oder Satz 5 KWG)

mit Wirkung vom _____

6. Ausscheiden

- Ausscheiden eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG)
- Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG)
- Ausscheiden einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Satz 5 KWG)

mit Wirkung vom _____

Grund des Ausscheidens: _____

7. Bemerkungen

Sachbearbeiter(in)	Telefon-Nr.	E-Mail
--------------------	-------------	--------

Ort/Datum	Firma/Unterschrift
-----------	--------------------

- 1 oder der einzelvertretungsberechtigten Person oder der Person, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt
- 2 oder der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft
- 3 beispielsweise Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsleiter-Vertreter im Verhinderungsfall, Prokurist

**Anlage 2 (zu § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 5e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AnzV)
PVVALSI**

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1730 — 1731)

PVVALSI

**Personelle Veränderungen
des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Instituten und
Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften
- Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -
(Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 und 15a KWG und § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 und 5, Satz 5 KWG)**

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

wird durch die
BBk ausgefüllt

Identnummer
Mitglied des
Aufsichtsrats¹

| | | | | | | |

Identnummer
des Instituts²

| | | | | | | |

1. Institut/Finanzholding-Gesellschaft/gemischte Finanzholding-Gesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ

BAK-Nummer (sechsstellig);
Identnr. (achtstellig)

2. Art der Anzeige

- Bestellung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG)
 - Bestellung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 KWG)
- Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 15a KWG)
 - Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 5 KWG)

3. Angaben zur Person

- Herr Frau

Nachname, sämtliche Vornamen

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat)

4. Angaben zur Tätigkeit

- Wurde bestellt mit Wirkung
vom _____

- Scheidet aus mit Wirkung vom
zum/als:

Gesellschaftsrechtliche Funktion³

Grund des Ausscheidens

5. Bemerkungen

Sachbearbeiter(in)

Telefon-Nr.

E-Mail

Ort/Datum

Firma/Unterschrift

-
- 1 oder Verwaltungsratsmitglied oder Beiratsmitglied
 - 2 oder Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft
 - 3 beispielsweise Aufsichtsratsmitglied, Verwaltungsratsmitglied, Aufsichtsratsvorsitzende(r),
Verwaltungsratsvorsitzende(r), Beiratsmitglied

Anlage 2a (zu § 5b Abs. 3 AnzV)
PVZLSI

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1732 — 1734)

PVZLSI

**Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit
und zu weiteren Mandaten im Geltungsbereich des Kreditwesengesetzes
der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters, der zur
Einzelvertretung des Instituts ermächtigten Person,
der Person, die die Geschäfte der Finanzholding-
Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft
tatsächlich führen soll oder des (stellvertretenden) Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans
- Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -**

1. Institut/Finanzholding-Gesellschaft/gemischte Finanzholding-Gesellschaft

Firma und BAK-Nr.
Sitz (lt. (sechsstellig);
Registereintragsnr.)
mit PLZ (achtstellig)

2. Angaben zur Person

Herr Frau

NachnameGeburtsname
sämtliche
Vornamen

GeburtsdatumGeburtsortStaatsangehörigkeit

Wohnsitz
(Straße,
Hausnummer,
PLZ,
Ort,
Staat)

3. Angaben zur Tätigkeit

- Geschäftsleiter(in)
 - zur Einzelvertretung des Instituts ermächtigte Person
 - Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll
 - Person, die die Geschäfte der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll
- Mitglied des Verwaltungsrats
 - Mitglied des Aufsichtsrats
 - Mitglied des Beirats

4. Angaben zur Zuverlässigkeit

Ich erkläre hiermit, dass nach meiner Kenntnis

- a) weder derzeit gegen mich ein Strafverfahren (umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens geführt wird noch zu einem früheren Zeitpunkt ein derartiges Verfahren geführt und mit einer Verurteilung oder Einstellung gemäß den §§ 153 und 153a StPO abgeschlossen wurde;
- b) weder derzeit gegen mich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit geführt wird noch zu einem früheren Zeitpunkt ein derartiges Verfahren mit einer Geldbuße oder sonstigen Sanktion abgeschlossen wurde;
- c) gegen mich keine Aufsichtsbehörde eine gewerberechtliche Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung oder ein aufsichtliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt hat;
- d) weder eine durch eine öffentliche Stelle auf mich oder auf ein von mir geleitetes Unternehmen oder Gewerbe lautende Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung), Mitgliedschaft oder Registereintragung versagt, aufgehoben, zurückgenommen, widerrufen oder gelöscht wurde noch mir in sonstiger Weise die Ausübung eines Berufes, der Betrieb eines Gewerbes oder die Vertretung oder Führung der Geschäfte untersagt wurde oder ein entsprechendes Verfahren geführt wird;
- e) weder ich noch ein von mir geleitetes Unternehmen als Schuldner ein Insolvenzverfahren, ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt bin/ist oder war.

Falls die vorstehende Erklärung nicht uneingeschränkt abgegeben werden kann, sondern ein Sachverhalt gemäß den Buchstaben a bis e positiv einschlägig ist, sind Angaben zum entsprechenden Verfahren zu machen und ggf. auf einem gesonderten Blatt auszuführen. Kopien der Urteile, Beschlüsse, Bescheide oder sonstiger Dokumente über die Verfahren sind beizufügen.

In der Erklärung können Strafverfahren unberücksichtigt bleiben

- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden oder
- die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden oder
- die mit einem Freispruch beendet worden sind oder
- bei denen eine ergangene Eintragung im BZR entfernt oder getilgt wurde oder
- die gemäß § 53 BZRG nicht angegeben werden müssen.

Eintragungen, die gemäß § 153 GewO aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben.

Die nach den §§ 153 und 153a StPO eingestellten Strafverfahren sind dagegen anzugeben.

Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.

Behörde mit Sitz	Aktenzeichen	Gegenstand	Verfahrensstand	Datum

Ich erkläre hiermit, dass ich nach meiner Kenntnis mit keinem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Instituts, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft, dessen/deren Mutter- oder Tochterunternehmen in einem Angehörigkeitsverhältnis im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB stehe.

Falls die vorstehende Erklärung nicht abgegeben werden kann, sind Angaben zur Person, zu deren Funktion im Unternehmen und zum Angehörigkeitsverhältnis zu machen und ggf. auf einem gesonderten Blatt auszuführen.

Name des/der Angehörigen	Unternehmen, Funktion des Angehörigen	Angehörigkeitsverhältnis im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Ich erkläre hiermit, dass ich oder ein von mir geleitetes Unternehmen nach meiner Kenntnis keine Geschäftsbeziehungen zu dem Institut, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft sowie dessen/deren Mutter- oder Tochterunternehmen unterhalte/unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit ergeben kann;

kein naher Angehöriger nach meiner Kenntnis Geschäftsbeziehungen zu dem Institut, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft sowie dessen/deren Mutter- oder Tochterunternehmen unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit ergeben kann. Nahe Angehörige sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Partner in einer Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern; andere Verwandte, mit denen der Erklärende in einem Haushalt lebt.

Falls die vorstehende Erklärung nicht abgegeben werden kann, sind Angaben zu Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen und ggf. zum Angehörigkeitsverhältnis zu machen und ggf. auf einem gesonderten Blatt auszuführen.

Betreffende Person	Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen

5. Angaben zu weiteren Tätigkeiten als Geschäftsleiter/in und als Mitglied in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

- Es werden keine weiteren Tätigkeiten als Geschäftsleiter(in) und keine weiteren Mandate als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ausgeübt.
- Es werden folgende weitere Tätigkeiten als Geschäftsleiter(in) ausgeübt (ggf. auf einem gesonderten Blatt ausführen):

Name des Unternehmens, Sitz	Organ, Funktion im Organ	tätig seit	unter Aufsicht der BaFin ja/nein	Angaben zur Mandatshöchstzahlberechnung (als eines zu zählen; nicht zu berücksichtigen), ggf. auf einem gesonderten Blatt ausführen

- Es werden folgende weitere Tätigkeiten als Mitglied in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen ausgeübt (ggf. auf einem gesonderten Blatt ausführen):

Name des Unternehmens, Sitz	Organ, Funktion im Organ	Mitglied seit	unter Aufsicht der BaFin ja/nein	Angaben zur Mandatshöchstzahlberechnung (als eines zu zählen; nicht zu berücksichtigen), ggf. auf einem gesonderten Blatt ausführen

6. Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Über nachträglich auftretende Änderungen werde ich unverzüglich in Schriftform gegenüber der Bundesanstalt berichten. Ich bin mir bewusst, dass unvollständige oder falsche Angaben in der Selbstauskunft die persönliche Zuverlässigkeit berühren können.

Ort/Datum

eigenhändige Unterschrift

Anlage 3 (zu § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 AnzV)

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 2809 - 2811;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

AB

Aktivische Beteiligungsanzeige

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

wird durch die
BBk ausgefüllt

Identnummer
des Instituts²

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Prüfungsverband¹

Institut/Finanzholding-Gesellschaft/
gemischte Finanzholding-Gesellschaft

- Einzelanzeige Sammelanzeige
Dies ist Teilanzeige Nr. __ von insgesamt __ Teilanzeigen

mit Wirkung vom: ____

1. Art der Anzeige³

Enge Verbindung (§ 24 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 1a Nr. 1 KWG) Bedeutende Beteiligung (§ 24 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 1a Nr. 2 KWG)

Befreiung (§ 31 Abs. 3 KWG)

Nachgeordnete Unternehmen von

Instituten/Finanzholding-Gesellschaften/gemischten Finanzholding-Gesellschaften (§ 12a Abs. 1 Satz 3 KWG)

Finanzholding-Gesellschaften/gemischten Finanzholding-Gesellschaften (§ 24 Abs. 3a Satz 2, 4 und 5 KWG)

2. Anlass der Anzeige (Nur auszufüllen bei der Abgabe einer Einzelanzeige)

Entstehen Veränderung Beendigung

3. Beteiligungsunternehmen⁴

CRR -Kreditinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)

Wertpapierinstitut (§ 2 Abs. 1 WpIG)

E-Geld-Institut (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG)

sonstiges Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG)

Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a KWG)

Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 17 KAGB)

Finanzinstitut (Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR⁵)

Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3 KWG)

Anbieter von Nebendienstleistungen (Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR)

Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR)

gemischte Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR)

Versicherungsunternehmen (§ 7 Nr. 33 VAG)

Versicherungsunternehmen eines Drittstaats (§ 7 Nr. 34 VAG)

Versicherungs-Holdinggesellschaft (§ 7 Nr. 31 VAG)

Zahlungsinstitut (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZAG)

sonstiges Unternehmen

Firma und Rechtsform des Beteiligungsunternehmens (lt. Registereintragung)

Identnummer (falls bekannt)

PLZ⁶

Sitz

Staat

Register-Nr./Amtsgericht⁶

Rechtsträgerkennung⁷

Wirtschaftszweig⁸

Servicenummer⁹

4. Angaben zu den Beteiligungsquoten^{10, 11}

wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nr. des Beteiligungsunternehmens	Firma ¹² , Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ⁶ und Staat; Register-Nr./Amtsgericht ⁶ , Rechtsträgerkennung ⁶ , Wirtschaftszweig ⁸ , Identnummer (falls bekannt); Servicenummer ⁹	Kapitalanteil ¹³		Kapital des Unternehmens ¹⁶ Tsd. Euro	Stimmrechtsanteil ^{13,17} in Prozent	Verhältnis zum Institut ¹⁸	
		in Prozent	Tsd. Euro				
			Nennwert ¹⁴				Buchwert ¹⁵

- 3 Mehrfachauswahl ist zulässig.
- 4 Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere anzukreuzen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige Variante auszuwählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht.
- 5 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).
- 6 Nur bei inländischen Unternehmen anzugeben.
- 7 Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI, sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 8 Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend „Kundensystematik für die Bankenstatistik“.
- 9 Servicefeld für die elektronische Einreichung.
- 10 Für mittelbar gehaltene Beteiligungen gilt: Einzutragen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt mit der unmittelbar gehaltenen Beteiligung des anzeigepflichtigen Instituts und endet mit dem anzuzeigenden mittelbar gehaltenen Beteiligungsunternehmen unter Nummer 3.
- 11 Angaben zu den Beteiligungsquoten sind immer zu machen. Der Hauptvordruck ist dabei nur geeignet für einfache mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu maximal vier Hierarchieebenen. Für komplexe Beteiligungsstrukturen oder mittelbare Beteiligungsverhältnisse über mehr als vier Ebenen sind die Angaben zu den Beteiligungsquoten in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen zu machen. In diesem Fall ist Nummer 4 des Hauptvordrucks nicht auszufüllen. Ggf. ist zusätzlich ein Organigramm beizufügen.
Die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist in jedem Fall einzureichen, wenn
– in den Beteiligungsstrukturen Treuhandverhältnisse vorkommen,
– Beteiligungen gleichzeitig unmittelbar und mittelbar oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten werden,
– sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt.
- 12 Zu dem unter Nummer 3 angegebenen Unternehmen müssen die weiteren Angaben (Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Staat; Register-Nr./Amtsgericht, Rechtsträgerkennung, Wirtschaftszweig; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer), die schon unter Nummer 3 gemacht wurden, in den Angaben zu den Beteiligungsquoten nicht wiederholt werden. Lediglich die Firma des Unternehmens muss eingetragen werden.
- 13 Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden (Tochter-)Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Beteiligungsunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- 14 Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 15 Der Buchwert ist entsprechend dem vom Institut angewandten Buchführungsstandard (beispielsweise HGB, IFRS oder US GAAP) zu ermitteln.
- 16 Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 17 Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 18 Ist das Beteiligungsunternehmen ein Tochterunternehmen des anzeigepflichtigen Instituts, ist „Tochter“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- 19 Falls „nein“ angekreuzt wird, ist dies zu begründen, ggf. sind weitere Unterlagen beizufügen.
- 20 Buchwert der Beteiligung.
- 21 Namensaktien, vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis, Unterbeteiligung.

Diese Seite ist nicht mit einzureichen.

Anlage 4 (zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 AnzV)

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 2812 – 2813)

KB

Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen^{A, B}

Unternehmensliste^C

wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nr. des Unternehmens	Nr.	Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ⁶ und Staat; Register-Nr./Amtsgericht ⁶ , Rechtsträgerkennung ⁷ , Wirtschaftszweig ⁸ ; bei natürlichen Personen zusätzlich Angabe des Geburtsdatums; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer ⁹	Kapital des Unternehmens ¹⁶			Verhältnis zum Institut ^D
			Tsd. Euro	Fremdwährung		
				Währung	Tsd.	

Die durchgerechnete Kapitalquote beträgt ____ Prozent.

Beteiligungsstruktur^C

Beteiligtes Unternehmen	Beteiligungs- unternehmen	besonderer Vermittler ^E	Art ^E	Kapitalanteil ¹³		Stimm- rechts- anteil ¹³ , 17 in Prozent	beherr- schender Einfluss ^F	
				in Prozent	Tsd. Euro			
					Nennwert ¹⁴			Buchwert ¹⁵

Fußnoten:

- A Sofern die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen beigefügt ist, sind in Nummer 4 des Hauptvordrucks der aktivischen Beteiligung, in Nummer 5 des Hauptvordrucks der passivischen Beteiligung bzw. in Nummer 3 des Hauptvordrucks für Anzeigen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG keine Angaben zu machen.
- B Führt eine mittelbare Beteiligungsbeziehung über mehrere Beteiligungsketten vom Institut zum Beteiligungsunternehmen (bei aktivischer Beteiligung) bzw. vom Anteilseigner zum Institut oder zum ausländischen nachgeordneten Unternehmen oder vom gemeinsamen Mutterunternehmen zum

Schwesterunternehmen (bei passivischer Beteiligungsanzeige), so ist nur eine Anzeige mit einer Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen einzureichen, die alle vorhandenen Beteiligungsketten darstellt.

- C Die Unternehmensliste enthält alle Unternehmen, die in der Beteiligungsstruktur vorkommen. Das anzeigepflichtige Institut steht bei aktivischen Beteiligungen immer an erster Stelle, bei passivischen an letzter Stelle. Bei der Anzeige von Schwesterunternehmen steht das gemeinsame Mutterunternehmen an erster und das Schwesterunternehmen an letzter Stelle. Bei der Anzeige einer bedeutenden Beteiligung eines Dritten an einem nachgeordneten ausländischen Unternehmen steht der Anteilseigner an erster und das nachgeordnete ausländische Unternehmen an letzter Stelle. Die Anzahl der Zeilen in der Unternehmensliste und der Beteiligungsstruktur ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.
- D Ist das Beteiligungsunternehmen ein Tochterunternehmen des anzeigepflichtigen Instituts, ist „Tochter“ einzutragen. Ist das Beteiligungsunternehmen ein Mutterunternehmen, ist „Mutter“ einzutragen; bei Unternehmensbeziehungen zu Schwesterunternehmen ist „Schwester“ einzutragen.
- E Liegt eines der folgenden besonderen Zurechnungsverhältnisse vor, ist in der Spalte „besonderer Vermittler“ die Nummer der Person oder des Unternehmens laut Unternehmensliste einzutragen, die oder das die besondere Vermittlerposition gemäß der folgenden Übersicht einnimmt. In der Spalte „Art“ ist der entsprechende Kennbuchstabe des besonderen Zurechnungsverhältnisses zu vermerken. Eine Mehrfachauswahl ist zulässig.

Verhältnis	besondere Position	Spalte Art
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Dritter im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG (insb. Treuhänder)	„T“
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpHG	Sicherungsnehmer	„S“
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpHG	Nießbrauchsgeber	„N“
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WpHG	Erklärungsempfänger	„E“
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG	Vertretener im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG	„V“
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WpHG	Auf Grund einer Vereinbarung zur Ausübung der Stimmrechte Berechtigter im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WpHG	„A“
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WpHG	Verwahrer im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WpHG	„W“
§ 34 Abs. 2 Satz 1 WpHG	Dritter im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 1 WpHG	„D“
Unterbeteiligungsverhältnis	Hauptbeteiligter	„H“
Zusammenwirken in sonstiger Weise	Vermittelnder	„Z“

- F Nur anzukreuzen, wenn sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus einem der in § 290 Abs. 2 HGB genannten Beherrschungstatbestände ergibt. Angaben zu den Kapital- und ggf. abweichenden Stimmrechtsanteilen sind in jedem Fall zu machen.

Die Fußnoten 6 bis 17 entsprechen den Fußnoten in Anlage 3 (aktivische Beteiligungsanzeige) und Anlage 5 (passivische Beteiligungsanzeige).

Diese Seite ist nicht mit einzureichen.

Anlage 5 (zu § 8 Abs. 1 und 2 AnzV)

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 2814 - 2816;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

PB

Passivische Beteiligungsanzeige

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

wird durch die
BBk ausgefüllt

Identnummer
des Instituts

mit Wirkung vom: ____

Prüfungsverband¹

Institut

Einzelanzeige Sammelanzeige
Dies ist Teilanzeige Nr. __ von insgesamt __ Teilanzeigen

1. Art der Anzeige²

- Bedeutende Beteiligung (§ 24 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 1a Nr. 3 Alt. 1 KWG) Enge Verbindung (§ 24 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 1a Nr. 1 KWG)
- Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem dem Institut nachgeordneten ausländischen Unternehmen (§ 24 Abs. 1a Nr. 3 Alt. 2 KWG)

2. Anlass der Anzeige (Nur auszufüllen bei der Abgabe einer Einzelanzeige)

- Erwerb Veränderung Aufgabe

3. Anteilseigner⁴

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> CRR-Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Wertpapierinstitut
(§ 2 Abs. 1 WpIG) | <input type="checkbox"/> E-Geld-Institut
(§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistungsinstitut
(§ 1 Abs. 1a KWG) | <input type="checkbox"/> <i>Kapitalverwaltungsgesellschaft</i>
(§ 17 KAGB) |
| <input type="checkbox"/> Finanzinstitut
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR ⁵) | <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen
(§ 1 Abs. 3 KWG) | <input type="checkbox"/> Anbieter von
Nebendienstleistungen
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR) |
| <input type="checkbox"/> Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR) | <input type="checkbox"/> gemischte Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR) | <input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen
(§ 7 Nr. 33 VAG) |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen
eines Drittstaats
(§ 7 Nr. 34 VAG) | <input type="checkbox"/> Versicherungs-Holdinggesellschaft
(§ 7 Nr. 31 VAG) | <input type="checkbox"/> Zahlungsinstitut
(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Unternehmen | <input type="checkbox"/> sonstiger Anteilseigner | |

Name/Firma und Rechtsform des Anteilseigners (lt. Registereintragung)/Geburtsdatum
bei natürlichen Personen

Identnummer
(falls bekannt)

PLZ⁶

Sitz

Staat

Register-Nr./Amtsgericht⁶

Rechtsträgerkennung⁷

Wirtschaftszweig⁸

Servicenummer⁹

4. Nur auszufüllen bei der Anzeige einer bedeutenden Beteiligung eines Dritten an einem nachgeordneten ausländischen Unternehmen (§ 24 Abs. 1a Nr. 3 KWG)

Firma und Rechtsform des nachgeordneten ausl. Unternehmens (lt. Registereintragung)		Identnummer (falls bekannt)
PLZ	Sitz	Staat
Rechtsträgerkennung ⁷	Wirtschaftszweig ⁸	Servicenummer ⁹

5. Angaben zu den Beteiligungsquoten^{10, 11}

wird durch die BBK ausgefüllt Ident-Nr. des Anteilseigners/Beteiligungsunternehmens	Firma ¹² , Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ⁶ und Staat; Register-Nr./Amtsgericht ⁶ , Rechtsträgerkennung ⁷ ; Wirtschaftszweig ⁸ ; bei natürlichen Personen zusätzlich Angabe des Geburtsdatums; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer ⁹	Kapitalanteil ^{13, 14}		Kapital des Instituts/ Unternehmens ¹⁶ Tsd. Euro	Stimmrechtsanteil ^{13, 17} in Prozent	Verhältnis zum Institut ¹⁸
		in Prozent	Tsd. Euro			

Der Anteilseigner hält an dem Institut eine durchgerechnete Kapitalquote in Höhe von ___ Prozent.

6. Weitere Angaben

Nur auszufüllen bei der Anzeige bedeutender Beteiligungen

Die Beteiligung an dem Institut (bei Anzeigen nach § 24 Abs. 1a Nr. 3 KWG: an dem nach § 10a KWG nachgeordneten ausländischen Unternehmen) wird von dem Anteilseigner im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen gehalten

ja

Falls „ja“ angekreuzt wurde, sind in der Unternehmensliste der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen nähere Angaben zu den anderen Personen oder Unternehmen zu machen.

Nur auszufüllen, wenn keine oder weniger als 10 Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden

Auf die Geschäftsführung kann ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden:

Besondere
Bemerkungen¹⁹

Sachbearbeiter/in

Telefon-Nr.

E-Mail

Ort/Datum

Firma/Unterschrift

Seite 2

Fußnoten:

- 1 Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften auszufüllen.
- 2 Mehrfachauswahl ist zulässig.
- 4 Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere anzukreuzen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige Variante auszuwählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht. Die Auswahl „sonstiger Anteilseigner“ ist nur für Anteilseigner ohne Unternehmenseigenschaft zu treffen.
- 5 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).
- 6 Nur bei inländischen Anteilseignern anzugeben.
- 7 Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 8 Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend „Kundensystematik für die Bankenstatistik“.
- 9 Servicefeld für die elektronische Einreichung.
- 10 Einzutragen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbaren Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt in der ersten Zeile mit dem anzuzeigenden Anteilseigner laut Nummer 3 und endet mit dem anzeigepflichtigen Institut. In der ersten Zeile ist neben der Firma des Anteilseigners lediglich dessen Verhältnis zum Institut anzugeben. Ab der zweiten Zeile sind auch die Angaben zu den Anteilen auszufüllen.
- 11 Angaben zu den Beteiligungsquoten sind immer zu machen. Der Hauptvordruck ist dabei nur geeignet für einfache mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu maximal drei Hierarchieebenen. Für komplexe Beteiligungsstrukturen oder mittelbare Beteiligungsverhältnisse über mehr als drei Ebenen sind die Angaben zu den Beteiligungsquoten in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen zu machen. In diesem Fall ist die Tabelle unter Nummer 5 des Hauptvordrucks nicht auszufüllen. Die durchgerechnete Kapitalquote unter Nummer 5 des Hauptvordrucks ist in jedem Fall anzugeben. Ggf. ist zusätzlich ein Organigramm beizufügen.
Die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist in jedem Fall einzureichen, wenn
 - in den Beteiligungsstrukturen Treuhandverhältnisse vorkommen,
 - die Beteiligung von einem Anteilseigner gleichzeitig unmittelbar und mittelbar oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten wird,
 - sich die Tochtergesellschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt,
 - enge Verbindungen zu Schwesterunternehmen (§ 1 Abs. 7 KWG) angezeigt werden. In der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist dabei lediglich die vollständige Beteiligungskette vom gemeinsamen Mutterunternehmen zum Schwesterunternehmen anzugeben,
 - eine bedeutende Beteiligung an einem dem anzeigepflichtigen Institut gemäß § 10a Abs. 1 KWG nachgeordneten ausländischen Unternehmen angezeigt wird. In der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist dabei lediglich die vollständige Beteiligungskette vom Anteilseigner zum nachgeordneten ausländischen Unternehmen anzugeben.
- 12 Zu dem unter Nummer 3 angezeigten Anteilseigner müssen die Angaben zum Unternehmen (Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Staat; Register-Nr./Amtsgericht; Rechtsträgererkennung; Wirtschaftszweig; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer), die schon

unter Nummer 3 gemacht wurden, in den Angaben zu den Beteiligungsquoten nicht wiederholt werden. Lediglich die Firma des Anteilseigners muss eingetragen werden.

- 13 Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Anteilseigners der Beteiligungskette an dem hier genannten Beteiligungsunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- 14 Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Fremdwährungsbeträge sind in Euro umzurechnen. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 16 Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 17 Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 18 Ist das Beteiligungsunternehmen ein Mutterunternehmen des anzeigepflichtigen Instituts, ist „Mutter“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- 19 Namensaktien, vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis, Unterbeteiligung.

Diese Seite ist nicht mit einzureichen.

Fußnote

(+++ Anlage 5 Tabelle unter Nr. 3 Kursivdruck: Aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit wurde das Wort "Kapitalverwaltungsgesellschaft" durch das Wort "Kapitalverwaltungsgesellschaft" ersetzt +++)

Anlage 6 (zu § 10a Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 1 AnzV)

NTLSI

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1735 — 1736)

NTLSI

**Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern
eines Instituts und Personen, die die Geschäfte einer
Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen**
- Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -
(Anzeige nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG)

**Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern
eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher
Bedeutung ist, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft**
- Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -
(Anzeige nach § 24 Abs. 2a KWG)

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

wird durch die BBk ausgefüllt
Identnummer Geschäftsleiter(in) ¹
Identnummer des Instituts ²

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1. Angaben zur Person

Herr Frau

Nachname, sämtliche Vornamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat)

2. Art der Anzeige

- Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern/innen eines Instituts oder von Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG)
- Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern eines Verwaltungs- und Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung ist, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 24 Abs. 2a KWG)

3. Angaben zur Tätigkeit (Unternehmen im Geltungsbereich des KWG; ohne anzuzeigende Nebentätigkeit oder anzuzeigende weitere Tätigkeit)

- | | |
|---|--|
| als Geschäftsleiter(in) tätig bei (Firma, Rechtsform und Sitz des Instituts/
der Finanzholding-Gesellschaft/der gemischten Finanzholding-Gesellschaft lt.
Registereintragung mit PLZ) | BAK-Nummer
(sechsstellig)
Identnr. (achtstellig) |
|---|--|
- | | |
|--|--|
| als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans tätig bei (Firma, Rechtsform
und Sitz des Instituts/der Finanzholding-Gesellschaft/der gemischten Finanzholding-
Gesellschaft lt. Registereintragung mit PLZ) | BAK-Nummer
(sechsstellig)
Identnr. (achtstellig) |
|--|--|
- | | |
|--|--|
| als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans tätig bei (Firma, Rechtsform
und Sitz des Instituts/der Finanzholding-Gesellschaft/der gemischten Finanzholding-
Gesellschaft lt. Registereintragung mit PLZ) | BAK-Nummer
(sechsstellig)
Identnr. (achtstellig) |
|--|--|
- | | |
|--|--|
| als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans tätig bei (Firma, Rechtsform
und Sitz des Instituts/der Finanzholding-Gesellschaft/der gemischten Finanzholding-
Gesellschaft lt. Registereintragung mit PLZ) | BAK-Nummer
(sechsstellig)
Identnr. (achtstellig) |
|--|--|

(ggf. auf einem gesonderten Blatt ausführen)

4. Angaben zur anzuzeigenden Tätigkeit bei einem anderen Unternehmen

- Institut (Kreditinstitut gem. § 1 Abs. 1 KWG oder Finanzdienstleistungsinstitut gem. § 1 Abs. 1a KWG), Finanzholding- oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 und 21 CRR, Zahlungsinstitut gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ZAG, E-Geld-Institut gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ZAG)
- sonstiges Unternehmen

- Beginn der zusätzlichen Tätigkeit

mit Wirkung
vom

- Beendigung der zusätzlichen Tätigkeit

- als Geschäftsleiter/in als Mitglied des Aufsichtsrats als Mitglied des Verwaltungsrats als Mitglied des Beirats³

Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Staat;

Register-Nr./Amtsgericht, Rechtsträgerkennung⁴; Wirtschaftszweig; Identnummer (falls bekannt)

wird durch die BBk ausgefüllt							
Kreditnehmereinheit-Nr. des Unternehmens							
Identnummer des Unternehmens							

5. Angaben zur Berechnung der höchstens zulässigen Anzahl an Mandaten (Angabe von weiteren Mandaten bei Unternehmen, die nicht dem KWG unterliegen; Mandate, die als ein Mandat gelten; Mandate, die nicht zu berücksichtigen sind; ggf. auf einem gesonderten Blatt ausführen)

6. Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit (ggf. auf einem gesonderten Blatt ausführen)

Ort/Datum

eigenhändige Unterschrift

¹ oder der einzelvertretungsberechtigten Person oder der Person, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt, oder des Mitglieds

- eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung ist, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft
- 2 oder der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft
- 3 Mandate in Beiräten sind anzugeben, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind.
- 4 Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI, sind ebenfalls anzugeben.

Anlage 7 (zu § 11 Abs. 2 AnzV)

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 2819 - 2820;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

BG

**Beteiligungen von Geschäftsleitern und Personen, die die Geschäfte
einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten
Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen**
(Anzeige nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG)

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

wird durch die
BBk ausgefüllt

Identnummer
Geschäftsleiter/
in¹

| | | | | | | | | |

Identnummer
des Instituts

| | | | | | | | | |

Herr Frau

Nachname, sämtliche Vornamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Servicenummer²

Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat)

tätig bei (Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung)
mit PLZ)

BAK-Nummer (sechsstellig), Identnr.
(achtstellig)

1. Anlass der Anzeige

Übernahme Veränderung Aufgabe

mit Wirkung vom: _____

2. Beteiligungsunternehmen³

CRR-Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)

Wertpapierinstitut
(§ 2 Abs. 1 WpIG)

E-Geld-Institut
(§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG)

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> sonstiges Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistungsinstitut
(§ 1 Abs. 1a KWG) | <input type="checkbox"/> Kapitalverwaltungsgesellschaft
(§ 17 KAGB) |
| <input type="checkbox"/> Finanzinstitut
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR ⁴) | <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen
(§ 1 Abs. 3 KWG) | <input type="checkbox"/> Anbieter von
Nebendienstleistungen
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR) |
| <input type="checkbox"/> Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR) | <input type="checkbox"/> gemischte Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR) | <input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen
(§ 7 Nr. 33 VAG) |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen
eines Drittstaats
(§ 7 Nr. 34 VAG) | <input type="checkbox"/> Versicherungs-Holdinggesellschaft
(§ 7 Nr. 31 VAG) | <input type="checkbox"/> Zahlungsinstitut
(§ 1 Abs. 1 Satz Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Unternehmen | | |

Firma und Rechtsform des Beteiligungsunternehmens (lt. Registereintragung)	Identnummer (falls bekannt)
--	--------------------------------

PLZ ⁵	Sitz	Staat
------------------	------	-------

Register-Nr./Amtsgericht ⁵ ; Rechtsträgerkennung ⁶	Wirtschaftszweig ⁷	Servicenummer ²
---	-------------------------------	----------------------------

Verhältnis zum Institut nach § 15
KWG

3. Angaben zu den Beteiligungsquoten⁸

wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nr. des Beteiligungs- unternehmens	Kapitalanteil ⁹		Kapital des Unternehmens ¹⁰ Tsd. Euro	Stimmrechts- anteil ¹¹ in Prozent										
	in Prozent	Tsd. Euro												
<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>														

Besondere
Bemerkungen¹²

Sachbearbeiter/in	Telefon-Nr.	E-Mail
-------------------	-------------	--------

Ort/Datum	eigenhändige Unterschrift
-----------	---------------------------

Fußnoten:

- 1 oder der Person, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt.
- 2 Servicefeld für die elektronische Einreichung.

- 3 Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere anzukreuzen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige Variante auszuwählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht.
- 4 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.
- 5 Nur bei inländischen Unternehmen anzugeben.
- 6 Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI, sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 7 Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend „Kundensystematik für die Bankenstatistik“.
- 8 Für Beteiligungsstrukturen, in denen Treuhandverhältnisse vorkommen, ist neben dem Hauptvordruck die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen einzureichen. In diesem Fall ist Nummer 3 des Hauptvordrucks nicht auszufüllen.
- 9 Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 10 Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 11 Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 12 Namensaktien, vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Kapital reduziert um eigene Anteile, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis.

Diese Seite ist nicht mit einzureichen.

Anlage 8 (zu § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 5e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AnzV)

PVGS

ECB-CONFIDENTIAL

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1737 - 1738;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

PVGS
ECB-CONFIDENTIAL

**Personelle Veränderungen
bei den Geschäftsleitern von Instituten und bei Personen, die die Geschäfte
einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten
Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen
- Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank -
(Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG und nach § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 5 KWG)**

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

wird durch die BBK ausgefüllt
Identnummer Geschäftsleiter(in) ¹

Identnummer
des Instituts²

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1. Institut/Finanzholding-Gesellschaft/gemischte Finanzholding-Gesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ,
Rechtsträgerkennung

BAK-Nr. (sechsstellig)

2. Angaben zur Person

Herr Frau

Nachname, sämtliche Vornamen

3. Angaben zur Tätigkeit

Gesellschaftsrechtliche Funktion³

4. Absicht der Bestellung

Beschluss
des _____

vom: _____

- Absicht der Bestellung eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
- Absicht der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
- Absicht der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 oder Satz 5 KWG)

mit Wirkung vom _____

- Änderung der Absicht der Bestellung eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
- Änderung der Absicht der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)

neuer Zeitpunkt: _____

- Aufgabe der Absicht der Bestellung eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
- Aufgabe der Absicht der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)

Zeitpunkt der
Aufgabe: _____

Grund der
Aufgabe: _____

5. Vollzug der Bestellung

- Vollzug der Bestellung eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
- Vollzug der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
- Vollzug der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 oder Satz 5 KWG)

mit Wirkung vom _____

6. Ausscheiden

- Ausscheiden eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG)
- Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG)
- Ausscheiden einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Satz 5 KWG)

mit Wirkung vom _____

Grund des
Ausscheidens: _____

7. Anlagen

- Anlage 1** Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit – durch das beaufsichtigte Unternehmen auszufüllen –
- Anlage 2** Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit – durch die angezeigte Person auszufüllen –
- Lebenslauf
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Satzung des Unternehmens (soweit der Bundesanstalt keine aktuelle Version vorliegt)
- Überblick über die aktuelle Zusammensetzung der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens
- Sonstiges: _____

Sachbearbeiter(in)

Telefon-Nr.

E-Mail

Ort/Datum

Firma/Unterschrift

- 1 oder der einzelvertretungsberechtigten Person oder der Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt
- 2 oder der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft
- 3 beispielsweise Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsleiter-Vertreter im Verhinderungsfall, Prokurist

Anlage 9 (zu § 5 Abs. 2 Nr. 2, § 5e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AnzV)

PVVASI

ECB-CONFIDENTIAL

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1739 - 1740;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

PVVASI
ECB-CONFIDENTIAL

**Personelle Veränderungen
des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Instituten und
Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften
- Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank -**

(Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 und 15a KWG und § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 und 5, Satz 5 KWG)

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

wird durch die
BBk ausgefüllt

Identnummer
Mitglied des
Aufsichtsrats¹

| | | | | | | |

Identnummer
des Instituts²

| | | | | | | |

1. Institut/Finanzholding-Gesellschaft/gemischte Finanzholding-Gesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ,
Rechtsträgerkennung

BAK-Nummer (sechsstellig)

2. Art der Anzeige

- Bestellung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG)
- Bestellung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 oder Satz 5 KWG)
- Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 15a KWG)
- Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 5 oder Satz 5 KWG)

3. Angaben zur Person

Herr Frau

Nachname, sämtliche Vornamen

4. Angaben zur Tätigkeit

Wurde bestellt mit Wirkung vom

Scheidet aus mit Wirkung vom _____
zum/als:

Gesellschaftsrechtliche Funktion³

Grund des Ausscheidens

5. Bemerkungen

6. Anlagen

- Anlage 1** Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit – durch das beaufsichtigte Unternehmen auszufüllen –
- Anlage 2** Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit – durch die angezeigte Person auszufüllen –
- Lebenslauf
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Satzung des Unternehmens (soweit der Bundesanstalt keine aktuelle Version vorliegt)
- Überblick über die aktuelle Zusammensetzung der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans des Unternehmens
- Sonstiges: _____

Sachbearbeiter(in)

Telefon-Nr.

E-Mail

Ort/Datum

Firma/Unterschrift

-
- ¹ oder Verwaltungsratsmitglied oder Beiratsmitglied
 - ² oder Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft
 - ³ beispielsweise Aufsichtsratsmitglied, Verwaltungsratsmitglied, Aufsichtsratsvorsitzende(r), Verwaltungsratsvorsitzende(r), Beiratsmitglied

Anlage 10 (zu § 5b Abs. 4 AnzV)

PVFU

ECB-CONFIDENTIAL

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1741 - 1744;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

PVFU
ECB-CONFIDENTIAL

Anlage 1 zur **nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG**
Anzeige

nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG

vom: _____

nach § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1
oder Satz 5 KWG

nach § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4
oder Satz 5 KWG

Institut/Finanzholding-Gesellschaft/gemischte
Finanzholdinggesellschaft
(= beaufsichtigtes Unternehmen)

Name der Person

**Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und
ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit
- durch das beaufsichtigte Unternehmen auszufüllen -**

1. Angaben zur Tätigkeit

a. Bitte geben Sie an, welche Tätigkeit die angezeigte Person innehat/innehaben soll	
<input type="checkbox"/> Mitglied des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans	<input type="checkbox"/> Geschäftsleiter(in)
<input type="checkbox"/> Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses	<input type="checkbox"/> Vorsitzende(r) des Vorstands/des Geschäftsleitungsorgans
<input type="checkbox"/> Vorsitzende(r) des Vergütungskontrollausschusses	<input type="checkbox"/> stellvertretende(r) Geschäftsleiter(in)
<input type="checkbox"/> Vorsitzende(r) des Risikoausschusses	<input type="checkbox"/> Verhinderungsvertreter (nach Sparkassenrecht)
<input type="checkbox"/> Vorsitzende(r) des Nominierungsausschusses	<input type="checkbox"/> Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts
<input type="checkbox"/> Vorsitzende(r) des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans	<input type="checkbox"/> Leitungsorgan einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft
<input type="checkbox"/> sonstige Position (bitte näher erläutern)	
b. Bitte geben Sie möglichst genau an, mit welchen Hauptaufgaben und Verpflichtungen die Tätigkeit in dem beaufsichtigten Unternehmen verbunden ist und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Person unterstellt sein werden	
Bitte geben Sie an, ob und welchen Ausschüssen/Unterausschüssen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder des Vorstands die Person angehört/angehören wird und beschreiben Sie diese:	
c. Bitte geben Sie nachfolgende Informationen zur Bestellung der Person:	
Bestellung zum:	(Planmäßige) Amtszeit:
Wird die bestellte Person eine andere Person ersetzen?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Falls JA, wen und warum?	
Ist die Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG, § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG oder § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 oder 4 i. V. m. Satz 5 KWG unverzüglich erstattet?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Falls NEIN, bitte begründen:	
In welchem Verhältnis stehen die Person und das beaufsichtigte Unternehmen (nach der Bestellung) zueinander?	
<input type="checkbox"/> Dienstvertragsverhältnis	
<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in	
<input type="checkbox"/> Sonstiges - bitte erläutern -	

d. Wird die Person vor Aufnahme der Tätigkeit oder im ersten Jahr ihrer Tätigkeit eine spezielle Schulung erhalten?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher:			
Schulungsinhalte	Veranstalter (interne Schulung oder Name des externen Veranstalters)	Beginn:	Ende:

2. Interessenkonflikte

Wenn die angezeigte Person in Anlage 2 dieser Anzeige Erklärungen zu potentiellen Interessenkonflikten abgegeben hat, teilen Sie bitte mit, durch welche Maßnahmen der Interessenkonflikt (unabhängig davon, ob dieser als wesentlich oder nicht wesentlich zu betrachten ist) verhindert, abgeschwächt oder gelöst werden soll. Bitte fügen Sie entsprechende Unterlagen (z. B. Satzung, Geschäftsordnung) bei.

3. Kollektive Eignung

1. Wie ist die Person im Hinblick auf die kollektive Eignung der Geschäftsleitung/des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des beaufsichtigten Unternehmens einzuordnen? Bitte erläutern Sie, warum die (beabsichtigte) Bestellung die kollektive Eignung des Organs ergänzt. Bitte nehmen Sie dabei ggf. auf das Ergebnis der jüngsten Selbsteinschätzung der kollektiven Eignung des Organs Bezug.

2. Bitte erläutern Sie allgemein die Schwächen, soweit diese in Bezug auf die Zusammensetzung der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans festgestellt wurden:

3. Wie wird die Person dazu beitragen, einige oder alle unter Nummer 2 genannten Schwächen zu beheben?

4. Weitere Informationen/Anmerkungen

Erklärung des beaufsichtigten Unternehmens

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bestätigt, dass

- die im vorliegenden Fragebogen getätigten Angaben nach seinem/ihrem besten Wissen und Gewissen zutreffend und vollständig sind;
- das beaufsichtigte Unternehmen die Bundesanstalt bei Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der getätigten Angaben unverzüglich informieren wird;
- das beaufsichtigte Unternehmen sämtliche zur Beurteilung der fachlichen Eignung oder Sachkunde, Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit der Person notwendigen Informationen angefordert und bei der Entscheidung, die Person als fachlich geeignet oder sachkundig, zuverlässig und ausreichend zeitlich verfügbar zu betrachten, ausreichend berücksichtigt hat;
- die Beschreibung der Funktion, die die Person innehat/innehaben soll, diejenigen Aspekte der Aktivitäten des beaufsichtigten Unternehmens, für die die Person zuständig ist/sein soll, zutreffend wiedergibt;
- das beaufsichtigte Unternehmen auf Grundlage sorgfältiger Erkundigungen und unter Bezugnahme auf die in § 25c Abs. 1 und 2 KWG oder § 25d Abs. 1 bis 3 KWG bzw. § 2d Abs. 1 KWG geregelten Eignungskriterien der Auffassung ist, dass die angezeigte Person fachlich geeignet oder sachkundig, zuverlässig und ausreichend zeitlich verfügbar ist;
- das beaufsichtigte Unternehmen die angezeigte Person auf die gesetzlichen Verpflichtungen, die mit der Funktion, die die Person innehat/innehaben soll, hingewiesen hat.

Datum, Unterschrift

Erläuterungen:

Allgemeines:

- Die Europäische Zentralbank strebt eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der Leitungsorgane der beaufsichtigten Unternehmen der am einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) teilnehmenden Mitgliedsstaaten an. Dies erfordert eine Harmonisierung der der Beurteilung zugrunde liegenden Informationen. Der vorliegende Fragebogen fußt insofern auf dem durch das Supervisory Board der Europäischen Zentralbank am 3. August 2016 verabschiedeten „Fit and Proper Questionnaire“. Unbeschadet der Harmonisierung der durch die Unternehmen und Personen abzugebenden Informationen legt die Europäische Zentralbank bei der „Fit&Proper“-Beurteilung der Leitungsorgane von deutschen Unternehmen die gesetzlichen Anforderungen des Kreditwesengesetzes zugrunde.
- Der Fragebogen ist von anzeigenden Instituten oder Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften zu verwenden. Im Fragebogen wird zur besseren Lesbarkeit der Begriff „beaufsichtigtes Unternehmen“ verwendet.
- Der Fragebogen ist sorgfältig und vollständig auszufüllen.
- Der vollständig ausgefüllte Fragebogen ist der Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG, § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG, § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 5 KWG oder § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Satz 5 KWG beizufügen. Eine separate Einreichung ist grundsätzlich möglich.

Zu 1. Angaben zur Tätigkeit:

Zu c: Informationen zur Bestellung der Person:

- In der Regel handelt es sich bei den Verträgen der Geschäftsleiter um Dienstverträge. Soweit eine andere Vertragsgestaltung vorliegt, ist „Sonstiges“ zu wählen und entsprechend zu erläutern.
- Für ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, das kein Arbeitnehmervertreter nach den jeweiligen Mitbestimmungsgesetzen ist, ist regelmäßig die Option „Sonstiges“ auszuwählen. Bei dieser Option sollten weitere Erläuterungen (z. B. geborenes Mitglied, Vertreter/in des Anteilseigners) gegeben werden.
- Die nach dem KWG vorgeschriebenen Anzeigen sind unverzüglich zu erstatten. Die Bundesanstalt geht regelmäßig davon aus, dass eine Anzeige nicht mehr unverzüglich erfolgt ist, sobald ein Zeitraum von zwei Wochen nach Entscheidung des zuständigen Organs überschritten ist.

Zu Erklärung des beaufsichtigten Unternehmens:

- Zur Erstattung der Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 15, § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1, Satz 5, § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4, Satz 5 KWG ist das beaufsichtigte Unternehmen verpflichtet. Die Abgabe der Erklärungen des beaufsichtigten Unternehmens kann, unbeschadet der Vertretungsbefugnis nach außen durch das für die Bestellung der angezeigten Person berechnete Organ erfolgen.
- Eine wesentliche Änderung ist eine Änderung, die sich auf die fachliche Qualifikation, Zuverlässigkeit oder ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der angezeigten Person auswirken kann. Soweit die Änderung nicht in Erfüllung der Anzeigepflichten nach dem KWG gemeldet wird (z. B. die Annahme eines weiteren Mandats), erfolgt die Information grundsätzlich durch das beaufsichtigte Unternehmen.

Anlage 11 (zu § 5b Abs. 5 AnzV)

PVFP

ECB-CONFIDENTIAL

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1745 - 1754;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

PVFP
ECB-CONFIDENTIAL

Anlage 2 zur Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG

nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG

vom: _____

nach § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 oder Satz 5 KWG

nach § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 oder Satz 5 KWG

Institut/Finanzholding-Gesellschaft/gemischte
Finanzholdinggesellschaft
(beaufsichtigtes Unternehmen)

Name der Person

Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit - durch die angezeigte Person auszufüllen -

1. Angaben zur Person

Name		Bei Namensänderung	
Akademischer Titel		Früherer akademischer Titel	
Name		Früherer Name	
Vorname		Früherer Vorname	
Weitere Vornamen		Frühere weitere Vornamen	
		Datum und Grund der Namensänderung	
Wohnsitz		Weiterer Wohnsitz	
Straße		Straße	
Postleitzahl, Ort		Postleitzahl, Ort	
Land		Land	
Dort gemeldet seit:		Dort gemeldet seit:	
Geburtsdatum		Personalausweisnummer/Reisepassnummer	
Geburtsort		Ausgestellt in (Land):	
Staatsangehörigkeit		Gültig bis:	
Telefonnummer (einschl. Ländervorwahl)		E-Mail-Adresse	

Frühere im Finanzsektor im In- und Ausland erteilte/nicht erteilte Genehmigungen und durchgeführte „Fit&Proper“-Beurteilungen

Beteiligte Behörde	Beteiligtes Unternehmen	Tätigkeit/Funktion	Beginn der Tätigkeit/Funktion	Ende der Tätigkeit/Funktion	Datum der Beurteilung	Ergebnis der Beurteilung

Bitte erläutern Sie die Gründe für die oben angeführte Nichterteilung oder negative „Fit&Proper“-Beurteilungen:

2. Angaben zur Zuverlässigkeit

<p>a. Wird derzeit gegen Sie ein Strafverfahren (umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens geführt oder wurde zu einem früheren Zeitpunkt ein</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>
---	--

<p>derartiges Verfahren geführt und mit einer Verurteilung oder Einstellung gemäß den §§ 153 und 153a StPO abgeschlossen?</p>	
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher. Bitte geben Sie dabei an: Behörde mit Sitz, Aktenzeichen, Gegenstand, Verfahrensstand, (voraussichtliche) Strafe, Datum der Verurteilung oder Einstellung, Führung seit dem Delikt, Einsicht in Bezug auf das Verhalten, sonstige mildernde oder erschwerende Umstände</p>	
<p>b. Wird derzeit gegen Sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit geführt oder wurde zu einem früheren Zeitpunkt ein derartiges Verfahren mit einer Geldbuße oder sonstigen Sanktion abgeschlossen?</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher. Bitte geben Sie dabei an: Behörde mit Sitz, Aktenzeichen, Gegenstand, Verfahrensstand, (voraussichtliche) Höhe des Bußgeldes oder Art der Sanktion, Datum des Verfahrensabschlusses, Führung seit dem Verfahrensabschluss, Einsicht in Bezug auf das Verhalten, sonstige mildernde oder erschwerende Umstände</p>	
<p>c. Wurden Ihnen in der Vergangenheit Disziplinarmaßnahmen auferlegt oder drohen Ihnen aktuell Disziplinarstrafen? Dies schließt das Verbot der Ausübung einer Geschäftsführerfunktion und die Entlassung aus einer Vertrauensposition ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher:</p>	
<p>d. Waren oder sind Sie oder ein von Ihnen geleitetes Unternehmen als Schuldner/in in ein Insolvenzverfahren, ein Verfahren zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt?</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher:</p>	
<p>e. Wurde eines oder wurden mehrere der in Abschnitt 2 erwähnten Verfahren außergerichtlich oder im Rahmen einer alternativen Streitbeilegung (z. B. durch Mediation) geregelt?</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher:</p>	
<p>f. Wurden Sie Ihres Wissens nach jemals in einem Verzeichnis unzuverlässiger Schuldner geführt? Haben Sie Ihres Wissens nach bei einer anerkannten Kreditauskunftsdatei einen Negativeintrag? Ist ein Vollstreckungstitel wegen derartiger Schulden gegen Sie ergangen?</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher:</p>	

<p>g. Wurde in der Vergangenheit eine durch eine öffentliche Stelle auf Sie oder auf ein von Ihnen geleitetes Unternehmen oder Gewerbe lautende Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung), Mitgliedschaft oder Registereintragung versagt, aufgehoben, zurückgenommen, widerrufen oder gelöscht oder wurde Ihnen in sonstiger Weise die Ausübung eines Berufes, der Betrieb eines Gewerbes oder die Vertretung oder Führung der Geschäfte untersagt? Wird nach Ihrem Wissen derzeit ein entsprechendes Verfahren geführt?</p>	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher:</p>	
<p>h. Hat in der Vergangenheit oder gegenwärtig eine Aufsichtsbehörde eine gewerberechtliche Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung oder ein aufsichtliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt? Bitte nennen Sie Verfahren, soweit sie unter 1. nicht bereits angegeben wurden.</p>	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher: Bitte geben Sie dabei an: Behörde mit Sitz, Aktenzeichen, Gegenstand, Verfahrensstand, Ergebnis der Prüfung, Art der Maßnahme</p>	
<p>i. Hat die Geschäftsleitung oder das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des beaufsichtigten Unternehmens sich Ihres Wissens nach jemals in Bezug auf kritische Aspekte ihrer Zuverlässigkeit beraten?</p>	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher: Bitte geben Sie dabei den Inhalt und das Ergebnis der Beratungen an.</p>	

3. Erfahrung

a. Ausbildung/Studium			
Offizieller Abschluss/ Nachweis der beruflichen Qualifikation	Studiengang/Ausbildung	Datum des Abschlusses	Ausbildungsstätte (Universität, Hochschule, berufsbildende Einrichtung usw.)

b. Praktische Erfahrungen im Bank-/Finanzbereich								
Position	Hauptaufgaben	Organisation, Unternehmen	Größe	Anzahl der unterstellten Mitarbeiter(innen)	Wesentliche Inhalte	Tätig von (Monat/Jahr)	Tätig bis (Monat/Jahr)	Grund des Ausscheidens

c. Sonstige relevante Erfahrungen in leitender Position außerhalb des Finanzsektors (als Mitglied eines Leitungsorgans oder der ersten oder zweiten Führungsebene)

Position	Hauptaufgaben	Organisation, Unternehmen	Größe	Anzahl der unterstellten Mitarbeiter(innen)	Wesentliche Inhalte	Tätig von (Monat/Jahr)	Tätig bis (Monat/Jahr)	Grund des Ausscheidens

d. Sonstige relevante Erfahrungen außerhalb des Finanzsektors (z. B. wissenschaftliche oder juristische Tätigkeit, Tätigkeit im Bereich IT, Ingenieurs- oder Personalwesen, politische Ämter, sonstige nicht gewerbliche Tätigkeit)

Position	Hauptaufgaben	Organisation, Unternehmen	Größe	Anzahl der unterstellten Mitarbeiter(innen)	Wesentliche Inhalte	Tätig von (Monat/Jahr)	Tätig bis (Monat/Jahr)	Grund des Ausscheidens

Allgemeine Erfahrung im Bankwesen gemäß EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen vom 22. November 2012 (EBA/GL/2012/06)

1. Finanzmärkte	<input type="checkbox"/> umfassend <input type="checkbox"/> eher gering	<input type="checkbox"/> eher umfassend <input type="checkbox"/> gering
2. Regulierungsrahmen und Regulierungsanforderungen	<input type="checkbox"/> umfassend <input type="checkbox"/> eher gering	<input type="checkbox"/> eher umfassend <input type="checkbox"/> gering
3. Strategische Planung und Verständnis der Geschäftsstrategie eines Kreditinstituts oder seines Geschäftsplans und dessen Umsetzung	<input type="checkbox"/> umfassend <input type="checkbox"/> eher gering	<input type="checkbox"/> eher umfassend <input type="checkbox"/> gering
4. Risikomanagement (Ermittlung, Beurteilung, Überwachung, Kontrolle und Minderung der wichtigsten Risikotypen eines Kreditinstituts, einschließlich Ihrer Verantwortlichkeiten)	<input type="checkbox"/> umfassend <input type="checkbox"/> eher gering	<input type="checkbox"/> eher umfassend <input type="checkbox"/> gering
5. Beurteilung der Wirksamkeit von Vorkehrungen eines Kreditinstituts, um eine wirksame Governance, Aufsicht und Kontrolle zu schaffen	<input type="checkbox"/> umfassend <input type="checkbox"/> eher gering	<input type="checkbox"/> eher umfassend <input type="checkbox"/> gering
6. Interpretation der Finanzinformationen eines Kreditinstituts und die auf diese Informationen gestützte Ermittlung von Themenschwerpunkten sowie von geeigneten Kontrollen und Maßnahmen	<input type="checkbox"/> umfassend <input type="checkbox"/> eher gering	<input type="checkbox"/> eher umfassend <input type="checkbox"/> gering

e. Sonstiges Fachwissen (bitte ausführen)

--

4. Interessenkonflikte

<p>a. Haben Sie eine enge persönliche Beziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des beaufsichtigten Unternehmens oder dessen Mutter- oder Tochterunternehmen? - zu einer Person, die eine bedeutende Beteiligung an dem beaufsichtigten Unternehmen innehat? 	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher:</p>	
<p>b. Betreiben Sie oder ein von Ihnen geleitetes Unternehmen in bedeutendem Umfang Geschäfte mit dem beaufsichtigten Unternehmen oder dessen Mutter- oder Tochterunternehmen?</p>	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher. Bitte geben Sie dabei an: Art und Gegenstand des Geschäfts sowie die beiderseitigen Verpflichtungen; Name des Unternehmens; Zeitraum der Geschäftsbeziehung</p>	

<p>c. Treten Sie als Partei (direkt oder indirekt) in einem Gerichtsverfahren gegen das beaufsichtigte Unternehmen oder dessen Mutter- oder Tochterunternehmen auf?</p>	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
---	--

Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher. Bitte geben Sie dabei an: Gegenstand und Stand der Gerichtsverfahren, beteiligte Unternehmen

<p>d. Haben oder hatten Sie oder eine Ihnen persönlich nahestehende Person in den letzten zwei Jahren berufliche oder bedeutende geschäftliche Beziehungen zu dem beaufsichtigten Unternehmen, dessen Mutter- oder Tochterunternehmen oder einem Konkurrenzunternehmen?</p>	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
---	--

Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher. Bitte geben Sie im Falle einer aktiven Geschäftsbeziehung an, welchen (finanziellen) Wert die Beziehung für das betreffende Unternehmen des Mitglieds oder seine engen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen hat.

<p>e. Haben Sie (persönlich oder durch ein eng mit Ihnen verbundenes Unternehmen) oder eine Ihnen persönlich nahestehende Person ein wesentliches finanzielles Interesse (z. B. durch Beteiligungen, durch sonstiges Investment) an dem beaufsichtigten Unternehmen, dessen Mutter- oder Tochterunternehmen, einem Kunden oder einem Konkurrenzunternehmen des beaufsichtigten Unternehmens?</p>	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
--	--

Falls JA, erläutern Sie dies bitte anhand der nachstehenden Tabelle näher:

Name des Unternehmens	Hauptgeschäftsfelder des Unternehmens	Beziehung zwischen den Unternehmen	relevanter Zeitraum	Umfang des finanziellen Interesses (in % des Kapitals und der Stimmrechte oder Höhe der Investition)

<p>f. Vertreten Sie in irgendeiner Weise einen Anteilseigner des beaufsichtigten Unternehmens oder dessen Mutter- oder Tochterunternehmen?</p>	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
--	--

Falls JA, erläutern Sie dies bitte anhand der nachstehenden Tabelle näher:

Name des Anteilseigners	Beteiligung (in % des Kapitals oder der Stimmrechte)	Art der Vertretung

<p>g. Haben Sie oder eine Ihnen persönlich nahestehende Person wesentliche finanzielle Verpflichtungen</p>	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
--	--

gegenüber dem beaufsichtigten Unternehmen, dessen Mutter- oder Tochterunternehmen?		
Falls JA, erläutern Sie dies bitte anhand der nachstehenden Tabelle näher:		
Name des Anteilseigners	Beteiligung (in % des Kapitals oder der Stimmrechte)	Art der Vertretung
h. Haben oder hatten Sie oder eine Ihnen persönlich nahestehende Person in den letzten zwei Jahren eine Position mit hohem politischem Einfluss inne (auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene)?		<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher:		
Art der Position, Name des Inhabers (soweit es sich um eine andere Person als Sie selbst handelt)	Spezifische, mit dieser Position verbundene Befugnisse und Verpflichtungen	Verhältnis zwischen der Position (oder der Organisation oder dem Unternehmen, in dem die Position bekleidet wird) und dem beaufsichtigten Unternehmen, dessen Mutter- oder Tochterunternehmen
i. Haben Sie oder eine Ihnen persönlich nahestehende Person weitere Verbindungen oder Engagements oder Positionen inne, die von den vorstehenden Fragen nicht erfasst werden und die den Interessen des beaufsichtigten Unternehmens schaden könnten?		<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher. Bitte geben Sie dabei z. B. Art, Gegenstand, Zeitraum, Verhältnis zu dem beaufsichtigten Unternehmen an:		

5. Zeitliche Verfügbarkeit und Mandatsbeschränkungen

a. Welcher Zeitaufwand ist für die angezeigte Tätigkeit erforderlich?											
b. Wurde Ihnen durch eine zuständige Behörde die Genehmigung erteilt, ein zusätzliches Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan innezuhaben?										<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
c. Übersicht über Geschäftsleitermandate, Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen und sonstige berufliche Tätigkeiten. Bitte geben Sie zuerst das angezeigte Mandat an, danach alle Geschäftsleitermandate, Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen und zuletzt alle sonstigen beruflichen Tätigkeiten.											
a) Unternehmen (bitte markieren Sie börsennotierte Unternehmen mit einem *)	b) Land	c) Beschreibung des Geschäftsfeldes des Unternehmens	d) Größe des Unternehmens	e) Funktion innerhalb des Unternehmens: Geschäftsleiter(in)/Verwalter oder Aufsichtsorgan/Sonstiges (bitte beschreiben)	f) Privilegierte Zählweise oder Nichtberücksichtigung des Mandats	g) Zusätzliche Verpflichtungen (z. B. Mitgliedschaft in Ausschüssen, Vorsitzfunktion)	h) Zeitaufwand pro Woche (in Stunden) und pro Jahr (in Tagen) unter Einrechnung zusätzlicher Verpflichtungen	i) Mandatsdauer (von - bis)	j) Zusätzliche Anmerkungen	k) Anzahl der Sitzungen pro Jahr	l) Zusätzliche Informationen
d. Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Geschäftsleitermandate (unter Anwendung der privilegierten Zählweise, ohne Einbezug nicht zu berücksichtigender Mandate)											
e. Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (unter Anwendung der privilegierten Zählweise, ohne Einbezug nicht zu berücksichtigender Mandate)											
f. Bitte erläutern Sie bei Anwendung der privilegierten Zählweise, ob zwischen den Unternehmen Synergien bestehen und ob es darauf gründende Überschneidungen in Bezug auf den Zeitaufwand für die Ausübung der Mandate gibt:											
g. Gesamtaufwand pro Woche in Stunden für alle Mandate, ohne das angezeigte Mandat											
h. Gesamtaufwand pro Jahr in Tagen für alle Mandate, ohne das angezeigte Mandat											

6. Weitere Informationen/Anmerkungen

Erklärung der Person

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin

- bestätigt, dass die Angaben nach seinem/ihrem besten Wissen und Gewissen zutreffend und vollständig sind;
- bestätigt, dass er/sie das beaufsichtigte Unternehmen bei Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der getätigten Angaben unverzüglich informiert;
- bestätigt, dass er/sie sich der Verpflichtungen bewusst ist, die sich aus den für seine/ihre Funktion relevanten europäischen und nationalen Rechtsvorschriften sowie internationalen Standards ergeben, einschließlich der Verordnungen, Leitfäden, Leitlinien sowie sonstige von der Europäischen Zentralbank, der Bundesanstalt und der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichten Regelungen oder Richtlinien. Er/sie bestätigt seine/ihre Absicht, diese stets nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten.

Datum, Unterschrift

Erläuterungen:

Allgemeines:

- Die Europäische Zentralbank strebt eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der Leitungsorgane der beaufsichtigten Unternehmen der am einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) teilnehmenden Mitgliedsstaaten an. Dies erfordert eine Harmonisierung der der Beurteilung zugrunde liegenden Informationen. Der vorliegende Fragebogen fußt insofern auf dem durch das Supervisory Board der Europäischen Zentralbank am 3. August 2016 verabschiedeten „Fit and Proper Questionnaire“. Unbeschadet der Harmonisierung der durch die Unternehmen und Personen abzugebenden Informationen legt die Europäische Zentralbank bei der „Fit&Proper“-Beurteilung der Leitungsorgane von deutschen Unternehmen die Regelungen des Kreditwesengesetzes zugrunde.
- Der Begriff „beaufsichtigtes Unternehmen“ umfasst das anzeigende Institut oder die anzeigende Finanzholding-Gesellschaft oder die anzeigende gemischte Finanzholdinggesellschaft und wird zur besseren Lesbarkeit verwendet.
- Der Fragebogen ist sorgfältig und vollständig auszufüllen.
- Der vollständig ausgefüllte Fragebogen ist durch das beaufsichtigte Unternehmen der Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG, § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG, § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 5 KWG oder § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Satz 5 KWG beizufügen; eine separate Einreichung ist grundsätzlich möglich.

Zu 1. Angaben zur Person:

- Zum Finanzsektor zählen Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute, Versicherungsunternehmen und weitere, durch die national zuständige Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigte Unternehmen.
- Soweit Sie über frühere „Fit&Proper“-Beurteilungen nicht persönlich schriftlich informiert wurden, sind die Felder nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

Zu 2. Angaben zur Zuverlässigkeit:

- Soweit Verfahren oder Sachverhalte anzugeben sind, sind Kopien der Urteile, Beschlüsse, Bescheide oder sonstiger Dokumente zu den Verfahren beizufügen.
- In der Erklärung können Strafverfahren unberücksichtigt bleiben
 - die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden oder
 - die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden oder

- die mit einem Freispruch beendet worden sind oder
- bei denen eine ergangene Eintragung im BZR entfernt oder getilgt wurde oder
- die gemäß § 53 BZRG nicht angegeben werden müssen.

Die nach den §§ 153 und 153a StPO eingestellten Strafverfahren sind dagegen anzugeben.

- Eintragungen, die gemäß § 153 GewO aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben.
- Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.
- Soweit die unter 2.f anzugebenden Eintragungen entfernt oder getilgt sind, können sie unberücksichtigt bleiben.

Zu 4. Interessenkonflikte:

- Die unter 4.d anzugebenden und zu erläuternden beruflichen Beziehungen umfassen z. B. leitende oder gehobene Tätigkeiten in den betreffenden Unternehmen.
- Eine enge persönliche Beziehung (4.a) und eine persönlich nahestehende Person (4.d, 4.e, 4.g bis 4.i) umfassen Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Partner in einer Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern sowie andere Verwandte, mit denen Sie in einem Haushalt leben.
- Die Wesentlichkeit eines finanziellen Interesses oder einer finanziellen Verpflichtung (4.e, 4.f) hängt davon ab, welchen (finanziellen) Wert das Interesse oder die Verpflichtung für die finanziellen Ressourcen der Person darstellt. Als nicht wesentlich werden grundsätzlich die folgenden Interessen und Verpflichtungen erachtet:
 - alle nicht bevorrechtigten (d. h. unter standardmäßigen Marktbedingungen der betreffenden Bank) besicherten persönlichen Kredite (wie private Hypotheken), die ordnungsgemäß bedient werden,
 - alle sonstigen nicht bevorrechtigten ordnungsgemäß bedienten Kredite unter 200 000 €, besichert oder unbesichert,
 - aktuelle Beteiligungen von höchstens 1 % oder sonstige Investments von entsprechendem Wert.

Zu 5. Zeitliche Verfügbarkeit und Mandatsbeschränkungen:

- Bei der Angabe des zeitlichen Aufwands sind bei Mandaten in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen nicht nur die reinen Sitzungszeiten, sondern auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Mitarbeit in Ausschüssen und ggf. Reisezeiten zu veranschlagen. Ferner ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass eine Tätigkeit als Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied auch außerhalb der regelmäßigen Sitzungen zeitlichen Aufwand verursacht, der sich in besonderen Situationen des Unternehmens unvorhersehbar erhöhen kann.
- Soweit Mandate privilegiert gezählt oder bei der höchstens zulässigen Anzahl an Mandaten nicht zu berücksichtigen sind, sind in der Tabelle zu 5.c die Gründe anzugeben und durch Beifügung weiterer Unterlagen (z. B. aussagekräftige Darstellung der Struktur einer Institutsgruppe, Kopie der Satzung) zu belegen.

Zu Erklärung der Person:

- Eine wesentliche Änderung ist eine Änderung, die sich auf die fachliche Qualifikation, Zuverlässigkeit oder ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der angezeigten Person auswirken kann. Soweit die Änderung nicht in Erfüllung der Anzeigepflichten nach dem KWG gemeldet wird (z. B. die Annahme eines weiteren Mandats), erfolgt die Information grundsätzlich durch das beaufsichtigte Unternehmen.

Anlage 12 (zu § 10a Nr. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 2 AnzV)

NTSI

ECB-CONFIDENTIAL

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1755 - 1757;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

NTSI
ECB-CONFIDENTIAL

**Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern
eines Instituts und Personen, die die Geschäfte einer
Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen**
- Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank -
(Anzeige nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG)
**Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern
eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher
Bedeutung ist, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft**
- Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank -
(Anzeige nach § 24 Abs. 2a KWG)

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

wird durch die
BBk ausgefüllt

Identnummer
Geschäftsleiter(in)¹

Identnummer
des Instituts²

1. Angaben zur Person

Herr Frau

Nachname, sämtliche Vornamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat)

2. Art der Anzeige

- Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern eines Instituts oder von Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG)
- Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern eines Verwaltungs- und Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung ist, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 24 Abs. 2a KWG)

3. Angaben zur anzuzeigenden Tätigkeit bei einem anderen Unternehmen

- Institut (Kreditinstitut gem. § 1 Abs. 1 KWG oder Finanzdienstleistungsinstitut gem. § 1 Abs. 1a KWG), Finanzholding- oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 und 21 CRR, Zahlungsinstitut gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ZAG, E-Geld-Institut gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ZAG) sonstiges Unternehmen

Beginn der zusätzlichen Tätigkeit

mit Wirkung
vom

Beendigung der zusätzlichen Tätigkeit

als
Geschäftsleiter(in)

als Mitglied
des Aufsichtsrats

als Mitglied
des Verwaltungsrats

als Mitglied
des Beirats³

**Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ
und Staat;**

**Register-Nr./Amtsgericht, Rechtsträgerkennung⁴;
Wirtschaftszweig; Identnummer (falls bekannt)**

wird durch die BBk ausgefüllt
Kreditnehmereinheit-Nr. des Unternehmens
Identnummer des Unternehmens

4. Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu Mandatsbeschränkungen⁵

Hierzu ist Anlage 1 beigelegt.

Ort/Datum

eigenhändige Unterschrift

¹ oder der einzelvertretungsberechtigten Person oder der Person, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt, oder des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung ist, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft

² oder der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft

³ Mandate in Beiräten sind anzugeben, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind.

⁴ Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI, sind ebenfalls anzugeben.

⁵ Nur bei Aufnahme einer Tätigkeit auszufüllen.

Anlage 1 - Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu Mandatsbeschränkungen

a. Welcher Zeitaufwand ist für die angezeigte Tätigkeit erforderlich?											
b. Wurde Ihnen durch eine zuständige Behörde die Genehmigung erteilt, ein zusätzliches Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan innezuhaben?										<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
c. Übersicht über Geschäftsleitermandate, Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen und sonstige berufliche Tätigkeiten. Bitte geben Sie zuerst das angezeigte Mandat an, danach alle Geschäftsleitermandate, Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen und zuletzt alle sonstigen beruflichen Tätigkeiten.											
a) Unternehmen (bitte markieren Sie börsennotierte Unternehmen mit einem *)	b) Land	c) Beschreibung des Geschäftsfeldes des Unternehmens	d) Größe des Unternehmens	e) Funktion innerhalb des Unternehmens: Geschäftsleiter(in)/Verwalter oder Aufsichtsorgan/Sonstiges (bitte beschreiben)	f) Privilegierte Zählweise oder Nichtberücksichtigung des Mandats	g) Zusätzliche Verpflichtungen (z. B. Mitgliedschaft in Ausschüssen, Vorsitzfunktion)	h) Zeitaufwand pro Woche (in Stunden) und pro Jahr (in Tagen) unter Einrechnung zusätzlicher Verpflichtungen	i) Mandatsdauer (von - bis)	j) Zusätzliche Anmerkungen	k) Anzahl der Sitzungen pro Jahr	l) Zusätzliche Informationen
d. Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Geschäftsleitermandate (unter Anwendung der privilegierten Zählweise, ohne Einbezug nicht zu berücksichtigender Mandate)											
e. Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (unter Anwendung der privilegierten Zählweise, ohne Einbezug nicht zu berücksichtigender Mandate)											
f. Bitte erläutern Sie bei Anwendung der privilegierten Zählweise, ob zwischen den Unternehmen Synergien bestehen und ob es darin begründete Überschneidungen in Bezug auf den Zeitaufwand für die Ausübung der Mandate gibt:											
g. Gesamtaufwand pro Woche in Stunden für alle Mandate, ohne das angezeigte Mandat											
h. Gesamtaufwand pro Jahr in Tagen für alle Mandate, ohne das angezeigte Mandat											

Anlage 13

(Fundstelle: BGBl 2023 I Nr. 411, S. 68)

Anlage 13

Allgemeine Informationen und Informationen über die Vergütung aller Mitarbeiter										
010	020	030	040	050	060	070	071	080	090	100
Vollständige oder Ausschüßler	Geschäftsbildung	Investment Banking	Produktentwicklung	Vermögensverwaltung	Unternehmensstrukturen	Unabhängige Konsultationen	Alle Mitarbeiter von Tochterunternehmen, die spezifischen Vergütungsbedingungen unterliegen ¹⁾	Alle sonstigen Mitarbeiter	Gesamt	
005	Betrag des Netto- oder Bruttoeinkommens nach Abzug (1) Sachschaden i. der Routine (ZIT 3.36 EU) auf nationaler Ebene in Absolutzahl									
010	Anzahl der Mitglieder (nach Köpfen)									
020	Gesamtzahl der Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalent)									
030	Jahresüberschuss nach Steuern in Jahr N (vollständiger Betrag in EUR)									
031	Gesamtbeitrag der Dividenden (oder ähnlicher Ausschüttungen), die für das Jahr N gezahlt wurden (vollständiger Betrag in EUR)									
040	Gesamtvergütung (in EUR)									
050	Netto- oder variable Vergütung (in EUR)									
060	Netto- oder Vergütung (in EUR)									

¹⁾ Mitarbeiter in Unternehmen, die in der Anwendungsbereich der Richtlinie EÜ, 2015/2374, der Richtlinie BSRI (EÜ) oder der Richtlinie 2014/51 (EÜ) fallen, die spezifischen Vergütungsbedingungen gemäß Buchstaben der Unterzeile angeben.
Die Anzahl der Mitarbeiter sollte als Vollzeitäquivalente (VZE) angegeben werden und auf der Anzahl der Mitarbeiter zum Jahresende in Einklang mit ihrer jeweiligen Arbeitszeitschätzung beruhen.
Die Jahresüberschüsse nach Steuern sollten auf dem Rechnungslegungsstand basieren, der für die autorisierliche Meldeverfahren verwendet wird. Bei Gruppen handelt es sich um den in konsolidierter Abschluss ausgewiesenen Jahresüberschuss (oder -abgang).

Anlage 14

(Fundstelle: BGBl 2023 I Nr. 411, S. 69)

Anlage 14

Zusätzliche Informationen zur Vergütung von Risikoträgern				
ID (S)	0010	0020	0030	0100
	Vereinigungs- oder Aufsichtsgremien	Geschäftsbildung	Mitglieder der unmittelbaren Geschäftsbildung nächsthöheren Führungsebene	Sonstige Risikoträger
0240	Anzahl der Belegschaften von Belegschaften zu freiwilligen Altersversorgungskonten ¹⁾ im Jahr N (Spalte 0010 und 0020 nach Kopfzeile, Spalte 0030 und 0040: Vorkostenanteil)			
0250	Gesamtbetrag der Beiträge zu freiwilligen Altersversorgungskonten im Jahr N (in EUR) (in anderer Form der variablen Vergütung enthalten)			
0260	Gesamtbetrag der variablen Vergütung für Mitgliedschaften im Rahmen von Programmen, die nicht jährlich involvieren (in EUR)			
0270	Für Institute, die nicht die Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU ²⁾ auf institutioneller Ebene in Anspruch nehmen: Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Risikoträger, die auf der Grundlage einer niedrigen variablen Vergütung mindestens eine der Ausnahmen nach Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU ²⁾ in Anspruch nehmen (in EUR)			
0280	Für Institute, die nicht die Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU ²⁾ auf institutioneller Ebene in Anspruch nehmen: Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Risikoträger, die auf der Grundlage einer niedrigen variablen Vergütung mindestens eine der Ausnahmen nach Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU ²⁾ in Anspruch nehmen (in EUR)			

¹⁾ Dies entspricht "zusätzliche Leistungen zur Altersversorgung" im Sinne des § 7 Absatz 4 der Institutsvergütungsverordnung.

²⁾ In Deutschland umgesetzt in § 1 Absatz 3 Institutsvergütungsverordnung.

³⁾ In Deutschland umgesetzt in § 19 Absatz 1 Satz 3 Institutsvergütungsverordnung.

Anlage 15

(Fundstelle: BGBl 2023 I Nr. 411, S. 70)

Anlage 15

R 03.00		Informationen über Risikoträger mit Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr	
ID (Z)	ID (S)	0010	0020
999		<p>Gesamtvergütung: Vergütungsstufen (in EUR)</p> <p>Vergütungsstufe 1 - 1.000.000 bis unter 1.500.000</p> <p>Vergütungsstufe 2 - 1.500.000 bis unter 2.000.000</p> <p>Liegen höhere Vergütungsstufen vor, ist diese Aufzählung um entsprechende Vergütungsstufen zu ergänzen.</p>	<p>Anzahl der Risikoträger, deren Vergütung sich auf 1 Mio. EUR oder mehr für das Bezugsjahr belief (nach Köpfen)</p>

Anlage 16

(Fundstelle: BGBl 2023 I Nr. 411, S. 71)

Anlage 16

R 05.00		Ausnahmen von der Anwendung der Anforderungen zur Auszahlung von Teilen der variablen Vergütung im Rahmen von Zurückbehaltungsregelungen und in Instrumenten nach der Richtlinie 2013/36/EU (CRD)	
ID (2)	ID (3)	0010	0020
		Ausnahmen auf unternehmensweiter Basis nach Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU	
		Ausnahmen für Risikoträger nach Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU	
0010		Wendet das Institut Ausnahmen auf unternehmensweiter Basis nach Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU von der Anforderung zur Auszahlung von Teilen der variablen Vergütung im Rahmen von Zurückbehaltungsregelungen und in Instrumenten für alle Risikoträger an? (Jahres)	Wird diese Frage mit „Ja“ beantwortet, müssen die nachfolgenden Angaben nicht gemacht werden.
0020		Wendet das Institut die Ausnahmen hinsichtlich der Anforderungen nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2013/36/EU (Anleihegewährung in Instrumenten) an? (Ja/Nein)	
0030		Wenn das Institut die vorsehend genannte Ausnahme anwendet, aber einen niedrigeren Schwellenwert als im nationalen Recht vorgesehen zugrunde legt, ist der angepasste Schwellenwert in EUR anzugeben.	
0040		Anzahl der Risikoträger, die die vorsehend genannten Ausnahmen in Anspruch nehmen (nach Köpfen)	
0060		Prozentsatz der Risikoträger, die die vorsehend genannten Ausnahmen in Anspruch nehmen (in Prozent)	
0070		Gesamtvergütung der Risikoträger, die die vorsehend genannten Ausnahmen in Anspruch nehmen (in EUR)	
0080		hieron: variable Vergütung (in EUR)	
0090		hieron: fixe Vergütung (in EUR)	
0100		Wendet das Institut die Ausnahmen hinsichtlich der Anforderungen nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2013/36/EU (Auszahlung im Rahmen von Zurückbehaltungsregelungen) an? (Jahres)	
0110		Wenn das Institut die vorsehend genannte Ausnahme anwendet, aber einen niedrigeren Schwellenwert als im nationalen Recht vorgesehen zugrunde legt, ist der angepasste Schwellenwert in EUR anzugeben.	
0120		Anzahl der Risikoträger, die die vorsehend genannten Ausnahmen in Anspruch nehmen (nach Köpfen)	
0130		Prozentsatz der Risikoträger, die die vorsehend genannten Ausnahmen in Anspruch nehmen (in Prozent)	
0140		Gesamtvergütung der Risikoträger, die die vorsehend genannten Ausnahmen in Anspruch nehmen (in EUR)	
0150		hieron: variable Vergütung (in EUR)	
0160		hieron: fixe Vergütung (in EUR)	
0170		Wendet das Institut die Ausnahmen hinsichtlich der Anforderungen nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe o Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU (Gewährung von freiwilligen Altersvorsorgeleistungen in Instrumenten) an? (Jahres)	
0180		Anzahl der Risikoträger, die die vorsehend genannten Ausnahmen in Anspruch nehmen (nach Köpfen)	
0190		Gesamtvergütung der Risikoträger, die die vorsehend genannten Ausnahmen in Anspruch nehmen (in EUR)	
0200		hieron: variable Vergütung (in EUR)	
0210		hieron: fixe Vergütung (in EUR)	

Anlage 17

(Fundstelle: BGBl 2023 I Nr. 411, S. 72)

Anlage 17

R 09.00		Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung			
ID (Z)	ID (S)	0010	0020	0030	0040
		Verechtigungs- oder Aufsichtsborg	Geschäftsleitung	Mitglieder der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelegten Führungsebene	Sonstige Rechtsträger
0005					
0010					
0020					
0030					
0040					
0050					
0060					
0070					
0075					
0080					
0090					
0100					
0110					
0120					
0130					
0140					
0150					
0160					
0170					
0180					
0190					
0200					

Anlage 18

(Fundstelle: BGBl 2023 I Nr. 411, S. 73)

Anlage 18

Besondere Arten der Vergütung an Risikoträger				
ID (1)	ID (2)	0010	0020	0030
		Verwaltungs- oder Aufsichtsborgern	Geschäftsführung	Mitglieder der unmittelbaren Geschäftsführung nachgelagerter Führungsebene
				Sonstige Risikoträger
0005	Garantierte variable Vergütung			
0010	Gewährte garantierte variable Vergütung - Anzahl der Risikoträger (Spalte 0010 und 0020; nach Köpfen, Spalte 0030 und 0040; in Vollzeitäquivalenten)			
0020	Gewährte garantierte variable Vergütung - Gesamtbeitrag (in EUR)			
0030	Hieron: garantiertes variables Vergütung gezahlt an Risikoträger für das Geschäftsjahr, die nicht auf das maximale Verhältnis von variable zu fixe Vergütung angewendet wird (in EUR)			
0035	In früheren Perioden gewährte Abfindungen, die während des Geschäftsjahres eingezahlt wurden			
0040	In früheren Perioden gewährte Abfindungen, die während des Geschäftsjahres eingezahlt wurden - Anzahl der Risikoträger (Spalte 0010 und 0020; nach Köpfen, Spalte 0030 und 0040; in Vollzeitäquivalenten)			
0050	In früheren Perioden gewährte Abfindungen, die während des Geschäftsjahres eingezahlt wurden - Gesamtbeitrag (in EUR)			
0055	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen			
0060	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Anzahl der Risikoträger (Spalte 0010 und 0020; nach Köpfen, Spalte 0030 und 0040; in Vollzeitäquivalenten)			
0070	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Gesamtbeitrag (in EUR)			
0080	Hieron: während des Geschäftsjahres eingezahlt (in EUR)			
0090	Hieron: zurückbarabellen (in EUR)			
0100	Hieron: gewährte Abfindungen an Risikoträger für das Geschäftsjahr, die nicht auf das maximale Verhältnis von variable zu fixe Vergütung angewendet wird (in EUR)			
0110	Hieron: Nichtbar Abfindungsbeitrag, der einer einzigen Person gezahlt wurde (in EUR)			

Anlage 19

(Fundstelle: BGBl 2023 I Nr. 411, S. 74)

Anlage 19

R 11.00 Zurückbehaltene Vergütung									
ID (Z)	ID (S)	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
		Zurückbehaltene und erlebte Vergütung		Höhe der Leistungsanpassungen (Malus) im Geschäftsjahr, die an der zurückbehaltene, im Geschäftsjahr zu erlösenden Vergütung vorgenommen wurden		Höhe der Leistungsanpassungen (Malus) im Geschäftsjahr, die an der zurückbehaltene, in zukünftigen Geschäftsjahren zu erlösenden Vergütung vorgenommen wurden		Gesamtbetrag der Anpassungen während des Geschäftsjahres aufgrund von impliziten Ex-post-Anpassungen (z.B. Wertänderungen von Kurzen befristeter Instrumente)	
		Gesamtbetrag der in früheren Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltene Vergütung		Hierin: im Geschäftsjahr zu erlösenden		Hierin: in zukünftigen Geschäftsjahren zu erlösenden		Gesamtbetrag der vor dem Geschäftsjahr gewährten und zurückbehaltene Vergütung, die im Geschäftsjahr tabächlich ausbezahlt wurde	
		Gesamtbetrag der in früheren Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltene Vergütung		Hierin: im Geschäftsjahr zu erlösenden		Hierin: in zukünftigen Geschäftsjahren zu erlösenden		Gesamtbetrag der für zurückliegende Leistungsperioden gewährten und zurückbehaltene Vergütung, die im Geschäftsjahr erlöset wurde, aber einer Sperrfrist unterliegt	
0010	Vereinstimmte oder Aufsichtsrats (in EUR)								
0020	in bar (in EUR)								
0030	in Aktien oder gleichwertigen Beteiligungen (in EUR)								
0040	in alternativen oder gleichwertigen unbarren Instrumenten (in EUR)								
0050	in anderen Instrumenten im Sinne des Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU (in EUR)								
0060	in anderen Formen (in EUR)								
0070	Geschuldbildung (in EUR)								
0080	in bar (in EUR)								
0090	in Aktien oder gleichwertigen Beteiligungen (in EUR)								
0100	in alternativen oder gleichwertigen unbarren Instrumenten (in EUR)								
0110	in anderen Instrumenten im Sinne des Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU (in EUR)								
0120	in anderen Formen (in EUR)								
0130	Mitglieder der unmittelbarer Geschäftsleitung nachfolgenden Führungsebene (in EUR)								
0140	in bar (in EUR)								
0150	in Aktien oder gleichwertigen Beteiligungen (in EUR)								
0160	in alternativen oder gleichwertigen unbarren Instrumenten (in EUR)								
0170	in anderen Instrumenten im Sinne des Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU (in EUR)								
0180	in anderen Formen (in EUR)								
0190	Sonstige Rückläufer (in EUR)								
0200	in bar (in EUR)								
0210	in Aktien oder gleichwertigen Beteiligungen (in EUR)								
0220	in alternativen oder gleichwertigen unbarren Instrumenten (in EUR)								
0230	in anderen Instrumenten im Sinne des Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU (in EUR)								
0240	in anderen Formen (in EUR)								
0250	Gesamtbetrag (in EUR)								

Anlage 20

(Fundstelle: BGBl 2023 I Nr. 411, S. 75)

Anlage 20

R 12.00.a										
Angaben zur Vergütung der Risikoträger (I)										
ID	IS	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090
		Leitungsorgane			Geschäftsbereich					
		Verwaltungs- oder Aufsichtsgänge	Geschäftsleitung	Gesamtes Leitungsorgan (Verwaltungs-Aufsichtsgänge und Geschäftsleitung)	Investment Banking	Privatbankgeschäft	Vermögensverwaltung	Unternehmensfunktionen	Unabhängige Kontrollfunktionen	Alle sonstigen
0010										
0020										
0030										
0040										
0050										
0060										
0070										

Anlage 21

(Fundstelle: BGBl 2023 I Nr. 411, S. 76)

Anlage 21

R 12.00.b									
Angaben zur Vergütung der Risikoträger (II)									
010	040	050	060	070	080	090	010	020	030
Gesellschaftsbereiche									
Investiert Beteilig	Privatfondsgeschaft	Vermögensverwaltung	Unternehmensfunktionen	Unabhängige Kontrollfunktionen	Alle sonstigen	Gesamt			
010									
020									
040									

Anlage 22

(Fundstelle: BGBl 2023 I Nr. 411, S. 77)

R 04.02.3		Information über die Vergütung der Einkommensmittler (I)															
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12						
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12						
Vorschau- oder Aufsichtsfunktion		Gestaltungsfunktion		Investment Banking		Physische Geschäftsfunktion		Vermögensverwaltung		Übernehmensfunktionen		Unabhängige Kontrollfunktionen		Sonstige		Alle Einkommensmittler im Wertpapiermarkt, die den Absätzen 25 und 26 der Richtlinie 2013/36/EU entsprechen	
Vergütungssätze		Möglichkeit des Einmaligen Wertpapierkaufs, auf den sich die Daten beziehen															
0000	Anzahl Einkommensmittler in Kontrollfunktionen (nach Kapital)																
0001	Anzahl sonstiger Einkommensmittler (nach Kapital)																
0002	Summe Anzahl an Einkommensmittlern (nach Kapital)																
0003	hierzu: Anzahl der mikrofinanziellen Einkommensmittler (nach Kapital)																
0004	hierzu: Anzahl der weiteren Einkommensmittler (nach Kapital)																
0005	hierzu: Anzahl der Einkommensmittler mit einem anderen Geschäftsverhältnis als mikrofinanziell oder sonst (nach Kapital)																
0006	hierzu: Anzahl der Einkommensmittler (nach Bsp. 2008) außerhalb des Wertpapiermarktes, die nach Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU bestimmten Vergütungsbedingungen (nach anderer Unternehmensstruktur)																
0007	Gewichtung der Vergütung aller Einkommensmittler (in EUR)																
0008	hierzu: Es ist für (in EUR)																
0009	hierzu: für in Aktien oder gleichwertigen Beteiligungen (in EUR)																
0010	hierzu: für in abnehmlichen oder gleichwertigen anderen Instrumenten (in EUR)																
0011	hierzu: für in anderen Instrumenten in Anrechnung der Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU (in EUR)																
0012	hierzu: Es ist in anderen Formen (in EUR)																
0013	Gewichtung der variablen Vergütung aller Einkommensmittler (in EUR)																
0014	hierzu: variabel in bar (in EUR)																
0015	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0016	hierzu: variabel in Aktien oder gleichwertigen Beteiligungen (in EUR)																
0017	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0018	hierzu: variabel in abnehmlichen oder gleichwertigen anderen Instrumenten (in EUR)																
0019	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0020	hierzu: variabel in anderen Instrumenten in Anrechnung der Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU (in EUR)																
0021	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0022	hierzu: variabel in anderen Formen (in EUR)																
0023	Gewichtung der variablen Vergütung aller Einkommensmittler (in EUR)																
0024	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0025	hierzu: variabel in Aktien oder gleichwertigen Beteiligungen (in EUR)																
0026	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0027	hierzu: variabel in abnehmlichen oder gleichwertigen anderen Instrumenten (in EUR)																
0028	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0029	hierzu: variabel in anderen Instrumenten in Anrechnung der Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU (in EUR)																
0030	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0031	hierzu: variabel in anderen Formen (in EUR)																
0032	Gewichtung der variablen Vergütung aller Einkommensmittler (in EUR)																
0033	hierzu: variabel in bar (in EUR)																
0034	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0035	hierzu: variabel in Aktien oder gleichwertigen Beteiligungen (in EUR)																
0036	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0037	hierzu: variabel in abnehmlichen oder gleichwertigen anderen Instrumenten (in EUR)																
0038	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0039	hierzu: variabel in anderen Instrumenten in Anrechnung der Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU (in EUR)																
0040	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0041	hierzu: variabel in anderen Formen (in EUR)																
0042	Gewichtung der variablen Vergütung aller Einkommensmittler (in EUR)																
0043	hierzu: variabel in bar (in EUR)																
0044	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0045	hierzu: variabel in Aktien oder gleichwertigen Beteiligungen (in EUR)																
0046	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0047	hierzu: variabel in abnehmlichen oder gleichwertigen anderen Instrumenten (in EUR)																
0048	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0049	hierzu: variabel in anderen Instrumenten in Anrechnung der Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU (in EUR)																
0050	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0051	hierzu: variabel in anderen Formen (in EUR)																
0052	Gewichtung der variablen Vergütung aller Einkommensmittler (in EUR)																
0053	hierzu: variabel in bar (in EUR)																
0054	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0055	hierzu: variabel in Aktien oder gleichwertigen Beteiligungen (in EUR)																
0056	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0057	hierzu: variabel in abnehmlichen oder gleichwertigen anderen Instrumenten (in EUR)																
0058	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0059	hierzu: variabel in anderen Instrumenten in Anrechnung der Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU (in EUR)																
0060	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0061	hierzu: variabel in anderen Formen (in EUR)																
0062	Gewichtung der variablen Vergütung aller Einkommensmittler (in EUR)																
0063	hierzu: variabel in bar (in EUR)																
0064	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0065	hierzu: variabel in Aktien oder gleichwertigen Beteiligungen (in EUR)																
0066	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0067	hierzu: variabel in abnehmlichen oder gleichwertigen anderen Instrumenten (in EUR)																
0068	hierzu: zurückbar (in EUR)																
0069	hierzu: variabel in anderen Instrumenten in Anrechnung der Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU (in EUR)																
0070	hierzu: zurückbar (in EUR)																

¹ In Deutschland umgesetzt in § 1 Absatz 3 Kreditverleihungsverordnung

Anlage 23

(Fundstelle: BGBl 2023 I Nr. 411, S. 78)

Anlage 24

R 04.00.c		Information über die Vergütung der Einkommensmillionäre (III)									
0020	0010	0028	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090		
	Vergütungsgüte				Möglichkeit des Europäischen Wirtschaftsraums, auf den sich die Daten beziehen						
	Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan	Geschäftsbekleidung	Investment Banking	Privatbankengeschäft	Vermögensverwaltung	Unternehmensfunktionen	Unabhängige Kontrollfunktionen	Sonstige			
0090	Alle Einkommensmillionäre in Wertpapierinstituten, die den Artikeln 25 und 34 der Richtlinie (EU) 2015/2304 unterliegen										
	Neben: Rückstöße (in Zule 0060 enthalten) (nach Aspekten)										

Anlage 25

(Fundstelle: BGBl 2023 I Nr. 411, S. 80)

Anlage 25

R 07.00		Gebilligte höhere Höchstwerte für das Verhältnis zwischen variabler und fester Vergütung – Institute	
ID (Z)	ID (S)		0010
			Werte
0010		Gesamtanzahl der Mitarbeiter, der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats (Ende des Geschäftsjahres) (nach Köpfen)	
0020		Gesamtanzahl der Risikotäger (Ergebnis des jährlichen Verfahrens zur Ermittlung der beherrschenden Mitarbeiter, der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats) (nach Köpfen)	
0030		Bilanzsumme (Ende des Geschäftsjahres) (in EUR)	
0040		Gebilligter höherer Höchstwert für das Verhältnis (d. h. ein Verhältnis zwischen der variablen und der festen Vergütung von über 100 %) (in Prozent)	
0050		Datum der letzten Billigung eines höheren Höchstwertes für das Verhältnis durch die Hauptversammlung (TT.MM.JJJJ)	
0060		Gesamtanzahl der Risikotäger, denen möglicherweise ein gebilligter Höchstwert für das Verhältnis von über 100 % zukommt (nach Köpfen)	
0070		Gesamtanzahl der Risikotäger, denen tatsächlich eine Vergütung gewährt wurde, die zu einem Verhältnis zwischen der variablen und der festen Vergütung von über 100 % für das Geschäftsjahr führt (nach Köpfen)	

Anlage 26

(Fundstelle: BGBl 2023 I Nr. 411, S. 81)

Anlage 26

R 06.00.a		Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle (I)	
ID (Z)	ID (S)		
	0010	Anzahl (nach Köpfen)	
0010		Gesamtanzahl der Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsleitung	
0020		Gesamtanzahl der Risikoträger	

Anlage 27

(Fundstelle: BGBl 2023 I Nr. 411, S. 82)

R 06.00.b		Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle (II)									
ID (Z)	ID (S)	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0099	
		Geschlechterverhältnis der Mitarbeiter nach Quartil der Vergütungshöhe					Geschlechtsspezifisches Lohngefälle auf der Grundlage der Bruttogesamvergütung				
		Anteil männlicher Mitarbeiter ¹ in Prozent aller Mitarbeiter	Anteil weiblicher Mitarbeiter ¹ in Prozent aller Mitarbeiter	Anteil männlicher Risikoträger in Prozent aller Risikoträger	Anteil weiblicher Risikoträger in Prozent aller Risikoträger	Geschlechtsspezifisches Lohngefälle für alle Mitarbeiter ¹ auf der Grundlage des Medianwerts	Geschlechtsspezifisches Lohngefälle für alle Mitarbeiter ¹ auf der Grundlage des Medianwerts	Geschlechtsspezifisches Lohngefälle für Risikoträger ¹ auf der Grundlage des Medianwerts	Geschlechtsspezifisches Lohngefälle für Risikoträger ¹ auf der Grundlage des Medianwerts	Geschlechtsspezifisches Lohngefälle für Risikoträger ¹ auf der Grundlage des Medianwerts	
0010											
0020											
0030											
0040											
0050											

¹ Dem Mitarbeiterbegriff dieses Formulars liegt der Mitarbeiterbegriff des § 2 Absatz 7 der Institutsvergütungsverordnung zugrunde, das heißt, er umfasst auch die Mitglieder der Geschäftsleitung.